

Äquivalenz in der Übersetzung von Rechtstexten: eine komparative Analyse der Verfassung der Republik Kroatien und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Mesarić, Hrvoje

Master's thesis / Diplomski rad

2019

Degree Grantor / Ustanova koja je dodijelila akademski / stručni stupanj: **Josip Juraj Strossmayer University of Osijek, Faculty of Humanities and Social Sciences / Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku, Filozofski fakultet**

Permanent link / Trajna poveznica: <https://um.nsk.hr/um:nbn:hr:142:920106>

Rights / Prava: [In copyright](#)/[Zaštićeno autorskim pravom.](#)

Download date / Datum preuzimanja: **2024-12-28**



Repository / Repozitorij:

[FFOS-repository - Repository of the Faculty of Humanities and Social Sciences Osijek](#)



Sveučilište J. J. Strossmayera u Osijeku

Filozofski fakultet Osijek

Dvopredmetni diplomski studij njemačkog jezika i književnosti prevoditeljskog usmjerenja i engleskog jezika i književnosti prevoditeljskog usmjerenja



Hrvoje Mesarić

**Ekvivalencija kod prevođenja pravnih tekstova: komparativna
analiza Ustava Republike Hrvatske i Temelnog zakona Savezne
Republike Njemačke**

Diplomski rad

Mentorica: izv. prof. dr. sc. Ljubica Kordić

Osijek, 2019.

Sveučilište J. J. Strossmayera u Osijeku

Filozofski fakultet Osijek

Odsjek za njemački jezik i književnost

Dvopredmetni diplomski studij njemačkog jezika i književnosti prevoditeljskog
usmjerenja i engleskog jezika i književnosti prevoditeljskog usmjerenja



Hrvoje Mesarić

**Ekvivalencija kod prevođenja pravnih tekstova: komparativna
analiza Ustava Republike Hrvatske i Temelnog zakona Savezne
Republike Njemačke**

Diplomski rad

Humanističke znanosti, filologija, germanistika

Mentorica: izv. prof. dr. sc. Ljubica Kordić

Osijek, 2019.

J.-J.-Strossmayer-Universität in Osijek

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften Osijek

Diplomstudium der deutschen Sprache und Literatur – Übersetzer

Diplomstudium der englischen Sprache und Literatur – Übersetzer

(Zwei-Fach-Studium)



Hrvoje Mesarić

**Äquivalenz in der Übersetzung von Rechtstexten: eine
komparative Analyse der Verfassung der Republik Kroatien und
des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

Diplomarbeit

ao. Univ.-Prof. Dr. Ljubica Kordić

Osijek, 2019

J.-J.-Strossmayer-Universität in Osijek

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften Osijek

Abteilung für deutsche Sprache und Literatur

Diplomstudium der deutschen Sprache und Literatur – Übersetzer

Diplomstudium der englischen Sprache und Literatur – Übersetzer

(Zwei-Fach-Studium)



Hrvoje Mesarić

**Äquivalenz in der Übersetzung von Rechtstexten: eine
komparative Analyse der Verfassung der Republik Kroatien und
des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

Diplomarbeit

Geisteswissenschaften, Philologie, Germanistik

ao. Univ.-Prof. Dr. Ljubica Kordić

Osijek, 2019

IZJAVA

Izjavljujem s punom materijalnom i moralnom odgovornošću da sam ovaj rad samostalno napravio te da u njemu nema kopiranih ili prepisanih dijelova teksta tuđih radova, a da nisu označeni kao citati s napisanim izvorom odakle su preneseni.

Svojim vlastoručnim potpisom potvrđujem da sam suglasan da Filozofski fakultet Osijek trajno pohrani i javno objavi ovaj moj rad u internetskoj bazi završnih i diplomskih radova knjižnice Filozofskog fakulteta Osijek, knjižnice Sveučilišta Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku i Nacionalne i sveučilišne knjižnice u Zagrebu.

U Osijeku, 15.10.2019.



Hrvoje Mesarić, 0016037986

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einführung..... | 1 |
| 1.1 Einleitende Bemerkungen..... | 1 |
| 1.2 Zum Ziel, Korpus und Methode | 2 |
| 2. Theoretische Grundlage | 3 |
| 2.1 Merkmale von Rechtstexten | 3 |
| 2.2 Ansätze zur Rechtsübersetzung und die Frage der Äquivalenz | 9 |
| 3. Methodologie der Untersuchung..... | 12 |
| 4. Komparative Analyse der Äquivalenz in der Verfassung der Republik Kroatien und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und deren Übersetzungen..... | 15 |
| 4.1 Die Verfassung der Republik Kroatien | 16 |
| 4.1.1 Fachsimplizia | 17 |
| 4.1.2 Fachkomposita und -ableitungen | 19 |
| 4.1.3 Fachsprachliche Syntagmen..... | 23 |
| 4.1.3.1 Substantiv mit adjektivischem Attribut..... | 23 |
| 4.1.3.2 Substantiv mit Genitivattribut | 25 |
| 4.1.3.3 Substantiv mit präpositionalem Attribut | 28 |
| 4.2 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland | 31 |
| 4.1.1 Fachsimplizia | 33 |
| 4.1.2 Fachkomposita | 35 |
| 4.1.3 Fachsprachliche Syntagmen..... | 39 |
| 4.1.3.1 Substantiv mit adjektivischem Attribut..... | 39 |
| 4.1.3.2 Substantiv mit Genitivattribut | 42 |
| 4.1.3.3 Substantiv mit präpositionalem Attribut | 46 |
| 5. Diskussion der Ergebnisse | 50 |
| 6. Schlusswort | 53 |
| 7. Literaturverzeichnis..... | 55 |

| | |
|---|----|
| 8. Abbildungsverzeichnis | 58 |
| 9. Tabellenverzeichnis..... | 59 |
| 10. Zusammenfassung und Schlüsselwörter | 60 |
| 11. Zusammenfassung und Schlüsselwörter in kroatischer Sprache..... | 61 |

1. Einführung

1.1 Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Arbeit befasst sich im weiteren Sinne mit den Merkmalen der Übersetzung und der dabei auftretenden Problematik beim Umgang mit Rechtstexten und juristischer Fachterminologie. Im Fokus der Untersuchung steht die Frage, ob und in welchen Erscheinungsformen die Äquivalenz bei der Übersetzung der Rechtstermini im erforschten Korpus präsent ist. Bevor man sich tiefer in diese Auseinandersetzung begibt, wird erst eine Definition der Rechtssprache angeboten und es werden spezifische Merkmale der Rechtssprache und der Rechtstexte allgemein definiert. Diese Merkmale umfassen Inhaltsunterschiede auf den Ebenen der Lexik, der Semantik und des Stils, und Frequenzunterschiede, die dagegen auf den Ebenen der Morphologie, der Grammatik¹ und der Syntax zu beobachten und Resultat eines häufigeren Gebrauchs von bestimmten sprachlichen Strukturen in der Fachsprache als in der alltäglichen Kommunikation sind (Visković 1989). Um einen Rahmen für die Analyse und den empirischen Teil der Arbeit zu schaffen, werden folgend die relevantesten theoretischen Grundsätze der (Rechts)Übersetzung vorgestellt und erläutert. Diese umfassen die funktionalistische Skopos-Theorie von K. Reiss und H. Vermeer (1987: 29), das Prinzip der Entthronung des Ausgangstextes von E. Prunč (2012) und P. Sandrini's relative Äquivalenz von Rechtstermini (Sandrini 2009: 154). Im Mittelpunkt dieser Ansätze steht die Auffassung, dass Übersetzen von Rechtstexten kulturell bedingt ist. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit als zentrale Frage die Äquivalenz beim Übersetzen von Rechtstermini angesprochen. Die Kriterien für die nachfolgende Äquivalenz-Untersuchung werden gemäß den Kategorien von Äquivalenz nach Šarčević (1997: 238) aufgestellt. Die Untersuchung wird im Hauptteil der Arbeit dargestellt und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Zuerst werden die kroatische Verfassung („Ustav“) und ihre deutsche Übersetzung nebeneinandergestellt und verglichen und im zweiten Teil wird dasselbe an Hand des deutschen „Grundgesetzes“ (GG) und seiner Übersetzung in die kroatische Sprache gemacht. Am Ende wird die Schlussfolgerung aus der durchgeführten Untersuchung gezogen und auf weitere Möglichkeiten der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich hingewiesen.

¹ Unter Grammatik wird hier „Teil der Sprachwissenschaft, der sich mit den sprachlichen Formen und deren Funktion im Satz, mit den Gesetzmäßigkeiten, dem Bau einer Sprache beschäftigt“ verstanden.
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Grammatik>

1.2 Zum Ziel, Korpus und Methode

Das Ziel dieser Arbeit ist es, das Bestehen oder Nichtbestehen der Äquivalenz bei der Übersetzung der Rechtstermini im Korpus des deutschen „Grundgesetzes“ und der kroatischen Verfassung und deren Übersetzungen zu untersuchen, und zu sehen welche Kategorien der Äquivalenz beim Übersetzen von diesen Rechtstexten vertreten sind.

Der Korpus setzt sich aus folgenden Rechtstexten und ihren Übersetzungen zusammen:

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, „Grundgesetz“;

Grundgesetz mit Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, Menschenrechtskonvention, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz und Gesetz über den Petitionsausschuss. 33., Neubearb. Aufl., München: C.H. Beck, 1996.

und die Übersetzung des „Grundgesetzes“ ins Kroatische:

Temeljni zakon (Ustav) Savezne Republike Njemačke. Übers. Nina Sokol. Osijek: Pan Liber, 1994.

Die Verfassung der Republik Kroatien,

Ustav Republike Hrvatske (pročišćeni tekst), NN 41/2001 (7.5.2001.) https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2001_05_41_705.html

und ihre Übersetzung ins Deutsche:

Verfassung der Republik Kroatien, Übers. Nina Sokol. Zagreb: Narodne Novine, 2002.

Um einen für eine Diplomarbeit angemessenen Umfang einzuhalten, beschränkt sich die Äquivalenz-Analyse der beiden Verfassungen nur auf spezifische Strukturen wie Fachsimplizia, Fachkomposita, Fachableitungen und fachsprachliche Syntagmen (Nominal- und Präpositionalphrasen). Da es sich bei einer Verfassung um einen Rechtstext handelt, musste für deren Analyse eine solide wissenschaftliche Grundlage vorbereitet werden. Aus diesem Grunde werden in dieser Arbeit zuerst die Sprache, der Wortschatz und andere besondere Merkmale des Gebietes Rechtsprache vorgestellt.

Die komparative Analyse selbst erfolgt durch die folgenden von S. Šarčević ausgearbeiteten qualitativen Methoden: der erste Schritt in der komparativen Analyse besteht darin, die konzeptuellen Merkmale des Ausgangsbegriffs zu bestimmen und als wesentlich oder zufällig zu

qualifizieren, dann dasselbe für das funktionale Äquivalent im Zielrechtssystem zu tun und schließlich die Merkmale der beiden Begriffe abzugleichen (Šarčević 1997: 237). Je nach der Anzahl von gemeinsamen bzw. unterschiedlichen wesentlichen und zufälligen Merkmalen zwischen zwei Begriffen, werden die Begriffspaare in drei verschiedene Kategorien von Äquivalenz nach Šarčević (1997) eingestuft. Diese Kategorien werden „nahezu äquivalent“, „teilweise äquivalent“ und „nicht äquivalent“ genannt, wobei in jeder der Kategorien zwischen einer Überschneidung oder einer Inklusion der zwei Begriffe unterschieden wird. Analysiert werden drei spezifische lexikalische Strukturen, die entsprechend ihrer zunehmenden Komplexität aufgelistet und behandelt werden: Fachsimplizia, Fachkomposita bzw. Fachableitungen und fachsprachliche Syntagmen wie Nominal- und Präpositionalphrasen. Nach der Synthese von Resultaten werden die analysierten Begriffspaare und ihre Angehörigkeit einer der drei Kategorien verglichen und diskutiert.

Die Hypothese der Untersuchung ist, dass wegen der kulturellen Unterschiede zwischen dem kroatischen und deutschen Rechtssystem in meisten Fällen eine teilweise Äquivalenz der kroatischen und deutschen Rechtstermini im Gebiet des Verfassungsrechts zu erwarten ist.

Bestimmte Begrenzungen dieser Untersuchung, wie die Gebundenheit an eine geringere Zahl von Rechtswörterbüchern und die beschränkte Anzahl von Beispielen wegen des begrenzten Umfangs und Domäne dieser Arbeit könnten eine Auswirkung auf die Resultate und Schlussfolgerung haben. Die Resultate der Untersuchung weisen aber auch auf Möglichkeiten für weitere Forschungen in diesem Bereich und deren Beitrag zur Translationstheorie und -praxis hin. Es ist auch wichtig darauf hinzuweisen, dass, soweit dem Autor bekannt ist, zurzeit keine anderen Untersuchungen über den Grad der Äquivalenz zwischen der deutschen und kroatischen Sprache auf dem Gebiet der Rechtsterminologie existieren, was sicherlich noch einen Grund und Anlass für weitere Forschung darstellt.

2. Theoretische Grundlage

2.1 Merkmale von Rechtstexten

Im Gegensatz zu allgemeinen Textsorten weisen Rechtstexte einige für die Rechtssprache spezifischen linguistischen Merkmale auf. Diese erschweren oft die Übersetzung und führen häufig zu Übersetzungsproblemen. Um einen klareren Einblick in diese Problematik zu

verschaffen, wird erstmals eine Definition der Rechtssprache angeboten. Die Rechtssprache ist eine der zahlreichen technischen Sprachen oder Fachsprachen. Nach DIN (Deutsches Institut für Normung) wird die Fachsprache als Bereich der Sprache definiert, „der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342, zitiert nach Arntz et al. 2014: 11). Visković definiert die Rechtssprache als einen speziellen technischen Soziolekt, der durch Inhalts- und Frequenzunterschiede in Bezug auf die Gemeinsprache gekennzeichnet ist (1989: 26). Obwohl diese Definition aus seiner Forschung der kroatischen Rechtssprache stammt, erweisen sich die von ihm genannten Unterschiede auch in der deutschen Rechtssprache (Kordić 2008: 2). In dem Sinne kann man für die Zwecke dieser Arbeit von den allgemeinen Merkmalen der Rechtssprache sprechen. Die Inhaltsunterschiede schafft die Rechtssprache selbst auf Grund der Gemeinsprache und diese erweisen sich auf den Ebenen der Lexik, der Semantik und des Stils. Frequenzunterschiede dagegen sind Resultat eines häufigeren Gebrauchs von bestimmten sprachlichen Strukturen in der Fachsprache als in der alltäglichen Kommunikation und erweisen sich auf den Ebenen der Morphologie, der Grammatik und der Syntax.

Als Erstes werden die Inhaltsunterschiede gegenüber der Gemeinsprache etwas näher betrachtet, angefangen mit der Ebene der Lexik. Spezifisch für die Ebene der Lexik ist eine hohe Frequenz von Fremdwörtern, meistens aus Latein und Französisch. Die Ursache dafür ist die Begründetheit des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Römischen Recht und französischem Gesetzbuch zum Zivilrecht, Code civil. Einige Beispiele dafür, wie „Inspektion der Kontingente durch die Kommandeure“, „Requisitionen, Instruktionen und Rapporte“, „Advancement“, findet man in der Reichsverfassung vom 16. 04. 1871, Art. 57-68: „Über das Reichskriegswesen“ (Günther 1898, zitiert nach Kordić 2015: 36). Einige rezentere Beispiele wären *Kupon*², *Plädoyer*³, *Attaché*⁴ u.a. Spezifisch für die Ebene der Lexik ist noch der Gebrauch von lateinischen Ausdrücken, Phrasen und Sprüchen, wie zum Beispiel *mala fides*⁵,

² (Franz. coupon) Ein Inhaberpapier, das meistens einer Inhaberschuldverschreibung oder einer Aktie beigegeben ist und das zur Empfangnahme von Zinsen (Zinsschein) und Dividenden legitimiert (§§ 803, 804 BGB). (Rechtswörterbuch 1997: 767)

³ (Franz. plaidoirie) Der Sachvortrag eines Rechtsanwalts, Verteidigers oder Staatsanwalts in der gerichtlichen Verhandlung. (Rechtswörterbuch 1997: 963)

⁴ (franz.) Einer diplomatischen Mission zugeordneter Beamter der Eingangsstufe des höh. auswärtigen Dienstes; als Fachbeamter Militär-, Handels-, Kultur-, Presse-Attaché (→Diplomat) (Rechtswörterbuch 1997: 93)

⁵ böser Glaube (Rechtswörterbuch 1997: 237)

*veto*⁶, *culpa*⁷, *corpus delicti*⁸, *praesumptio (facti, iuris usw.)*⁹, *conditio sine qua non*, *pro bono*, *ab officio* u.ä.¹⁰

Die Ebene der Semantik befasst sich mit der Bedeutung von Fachausdrücken. So unterscheidet man offene und verdeckte Fachausdrücke.¹¹ Offene Fachausdrücke sind klar an die Rechtssprache gebunden und umfassen Beispiele wie *Rechtswidrigkeit* oder *Staatsanwalt*. Verdeckte Fachausdrücke dagegen, wie *Gewalt*, *Verteidigung* oder *Verabschiedung*, sind polysemisch und können in der Alltagssprache oder je nach Kontext in der Rechtssprache verschiedene Bedeutungen tragen. So kann zum Beispiel das Wort *Verabschiedung* in der Gemeinsprache die Bedeutung „von jemandem oder etwas Abschied nehmen“ haben und in der Rechtssprache kann es sich auf die Verabschiedung von Gesetzen beziehen und die Bedeutung „ein Gesetz verabschieden / erlassen“ tragen. Sandrini (1999) nennt dieses sprachliche Phänomen auch externe Polysemie. Die semantische Differenzierung selbst ist eine prominente Charakteristik der Rechtssprache; so sind in der Gemeinsprache konzeptuell naheliegende oder gar auf den ersten Blick bedeutungsgleiche Ausdrücke in der Rechtssprache klar als Fachausdrücke abgegrenzt: *Eigentümer* vs. *Besitzer*; *Besitzer* vs. *Benutzer*. Es kommt auch oft vor, dass Fachausdrücke durch eine Personifizierung von abstrakten Inhalten verbaler Herkunft entstehen, wie zum Beispiel *Erblasser* (jemand, der bei seinem Tod ein Erbe hinterlässt) oder *Wiederbeklagter* (der Beklagte in einer *Wiederklage*). Wie schon oben bei den verdeckten Fachausdrücken erwähnt, ist eine weitere prominente Charakteristik der Rechtssprache die interne Polysemie der Fachausdrücke. Im Unterschied zur externen Polysemie (*Gewalt*, *Verteidigung*, *Verabschiedung*), bezieht sich dieses sprachliche Phänomen der Rechtssprache auf unterschiedliche Bedeutungen eines Terminus innerhalb der Rechtssprache (Sandrini 1999). So kann, zum Beispiel, das Wort *Leistung* in verschiedenen Rechtsgebieten verschiedene Bedeutungen tragen. Im Bürgerlichen Recht hat das Wort mehrere Bedeutungen. Zum Beispiel, im allgemeinen Sinne bedeutet *die Leistung* irgendwelche bürgerrechtliche Handlung oder Unterlassung. Im Schuldrecht als Teil des bürgerlichen Rechts (§§ 241 ff. BGB)¹² bezeichnet dieses Wort im allgemeinen Sinne ein Tun, Dulden oder Unterlassen zur Erfüllung einer Schuld.

⁶ Vetorecht (Rechtswörterbuch 1997: 1440)

⁷ Schuld (Rechtswörterbuch 1997: 274)

⁸ Beweisgegenstand, Überführungsstück (Rechtswörterbuch 1997: 273)

⁹ Vermutung (Rechtswörterbuch 1997: 974)

¹⁰ Die Beispiele verdanke ich Kordić.

¹¹ Nach Kordić, *Pravna lingvistika – sinergija jezika i prava* (2015) stammen die Termini „offene und Verdeckte Fachausdrücke“ von Siegfried Weber (bibl. Daten im Literaturverzeichnis des Buches)

¹² <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>, abgerufen am 27.6.2019.

Im engeren Sinne (§§ 812 ff. BGB)¹³ bezeichnet das Wort *Leistung* die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Der Begriff der *Leistung* fasst auch andere Bedeutungen zusammen: z.B. im Steuerrecht bedeutet er die Lieferung von Gegenständen und die sonstigen Leistungen zusammen, usw. Dieses Beispiel dient als eine treffende Illustration für die Phänomene der inneren und äußeren Polysemie (Kordić 2015). Als eines der semantischen Merkmale werden in rechtslinguistischer Sekundärliteratur auch sogenannte “Wertwörter“ erwähnt. Formulierungen wie *nach bestem Wissen und Gewissen, gütliche Einigung, gewissenlos, Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens, im guten Glauben*¹⁴ usw. sind für die Rechtsprache sonderbar und bringen ein gewisses Element der Subjektivität in diese Fachsprache hinein, die üblicherweise als objektiv, neutral und präzise betrachtet wird.

Auf der stilistischen Ebene zeichnet sich die Rechtsprache in erster Reihe mit dem Nominalstil aus. Dieser Gebrauch von mehrgliedrigen substantivischen Zusammensetzungen, Nominalphrasen und Syntagmen mit dem Genitivattribut ergibt Beispiele wie: *Inkraftsetzen der Verträge*, (GG, Art. 79 Abs. 1), *Wirksamwerden des Beitritts* (GG, Anhang EV, Art. 3) *Inbrandsetzung, Glaubhaftmachung von Tatsachen, Unbrauchbarmachung von Gegenständen, Kraftloserklärung von Urkunden* (Günther 1898: 41, zitiert nach Kordić 2015: 37), *Nichtanzeige geplanter Straftaten* (Karabalić 2018: 97), *Schutz der Persönlichkeit, Freiheit des Eigentums* (Stolze 2009: 104, zitiert nach Karabalić 2018: 97). Beispiele für den Nominalstil sind auch in der kroatischen Verfassung zu finden, hier ein Satzteil aus der Präambel: (...) *neotuđivosti i nedjeljivosti, neprenosivosti i nepotrošivosti prava na samoodređenje* (...). Ein weiteres Merkmal auf der Ebene des Stils umfasst sprachliche Verdichtungen oder Redundanz, wie zum Beispiel *Verordnung zur Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. Januar 1981*.¹⁵ Es ist wichtig zu deuten, dass dies nicht ein Merkmal schlechten Stils, sondern ein für die Rechtsprache typisches und vor allem für Kürze und Präzision nötiges Phänomen ist. Neben dem Nominalstil stößt man in Rechtstexten auch auf den zerhackten Stil: (...) *dass derjenige, der den Täter, der den Pfahl, der an der Brücke, die an dem Wege, der nach Worms führt, liegt, steht, umgeworfen hat, anzeigt, eine Belohnung erhalten sollte* (Günther 1898: 44, zitiert nach Kordić 2015: 37). Dieses Beispiel ist einigermaßen extrem und heute schon etwas veraltet, aber trotzdem bietet es eine sehr gute Illustration des zerhackten Stils. Ein angemessenes, rezenteres Beispiel ist in der Präambel der kroatischen Verfassung vorhanden:

¹³ <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>, abgerufen am 27.6.2019.

¹⁴ Die Beispiele verdanke ich Kordić, 2015.

¹⁵ Dieses Beispiel verdanke ich Kordić, 2015.

Polazeći od iznesenih povijesnih činjenica, te općeprihvaćenih načela u suvremenu svijetu i neotuđivosti i nedjeljivosti, neprenosivosti i nepotrošivosti prava na samoodređenje i državnu suverenost hrvatskog naroda, uključujući i neokrnjeno pravo na odcjepljenje i udruživanje, kao osnovnih preduvjeta za mir i stabilnost međunarodnog poretka, Republika Hrvatska ustanovljuje se kao nacionalna država hrvatskog naroda i država pripadnika autohtonih nacionalnih manjina: Srba, Čeha, Slovaka, Talijana, Mađara, Židova, Nijemaca, Austrijanaca, Ukrajinaca, Rusina i drugih, koji su njezini državljani, kojima se jamči ravnopravnost s građanima hrvatske narodnosti i ostvarivanje nacionalnih prava u skladu s demokratskim normama OUN i zemalja slobodnoga svijeta.

Eine häufigere und sicherlich leichter verständliche Erscheinung in Rechtstexten sind Schachtelsätze: *Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen* (GG, Art. 77, Abs. 2). Charakteristisch für den Stil der Rechtssprache sind noch „juristische“ Kollokationen (*ordentliche Rechtsmittel, juristische Person* statt *Rechtsperson, direkter Vorsatz* statt *Direktvorsatz* oder *unmittelbarer Vorsatz*), „juristische“ Funktionsverbgefüge und Verbalphrasen (*Klage erheben, Berufung einlegen, Strafverfahren eröffnen, Gesetze erlassen/beschließen, in Kraft treten, Rechte wahrnehmen / durchsetzen*). Ein besonderes stilistisches Merkmal bildet falsche Attribuierung – eine Erscheinung, dass die Sachenbezeichnungen oder abstrakte Fachtermini personifiziert und in einer aktiven Rolle benutzt werden (*bewaffneter Diebstahl, dienende Grundstücke*).¹⁶ Abschließend ist noch die häufige Benutzung von erweiterten Partizipien als Attributen zu erwähnen; *Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt* (GG, Art. 45c, Abs. 2). Solche Formulierungen mit erweiterten Partizipien an Stelle eines Attributs können jedoch auch als ein grammatisches Merkmal der Rechtssprache angesehen werden.

Um die Frequenzunterschiede in der Rechtssprache in Bezug auf die Gemeinsprache hervorzuheben, wird zuerst die morphologisch-grammatische Ebene behandelt. Auf dieser Ebene werden in der Rechtssprache vorwiegend der Präsens Aktiv und der Präsens Passiv benutzt. Modalverben wie *müssen, sollen, können, dürfen* und *zu + Infinitiv-Konstrukte*, z.B. *hat zu + Infinitiv*, bzw. *ist zu + Infinitiv*, sind auch reichlich vorhanden. Adjektive mit den Suffixen *-fähig, -mäßig, -bar*, wie in Beispielen *rechtsfähige Person* oder *ordnungsmäßige Zustellung*, sowie aus derartigen Adjektiven derivierte substantivische Ableitungen auf *-fähigkeit, -barkeit, -*

¹⁶ Die Beispiele verdanke ich Kordić.

lichkeit, wie *Prozessfähigkeit*, *Gerichtsbarkeit*, *Verbindlichkeit*, kommen auch häufig vor. Substantivierte Adjektive und Partizipien, wie *der / die Beklagte*, *der / die Abgeordnete*, *der / die Beschuldigte*, *der / die Verletzte*, *der / die Geschäftsfähige*, gehören auch zum häufig benutztem Teil des Wortschatzes und dasselbe gilt auch für die Präpositionen *seitens*, *vonseiten* und Adverbien auf *-seits / -seitig* (*seitens des Gerichts / vonseiten des Gerichts* und *gerichtsseitig; seitens des Klägers* und *klägerischerseits*) (Günther 1898: 23).

Die Ebene der Syntax kennzeichnet sich durch elliptische Sätze, die Weber (1995: 8, zitiert nach Kordić 2015: 43) „unvollständige Rechtssätze“ und „sprachliche Verdichtungen“ nennt: *Verordnung zur Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. Januar 1981*. Diese sind vorwiegend eine Besonderheit in Titeln und Untertiteln von Gesetzen und verschiedenen Rechtsdokumenten. Bei zusammengesetzten Sätzen werden oft als Nebensätze Subjekt-, Kausal-, Modal-, Konzessiv- und Relativsätze verwendet; hier ein Beispiel für den Subjektsatz: *Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig* (Art. 32, Abs. 1 StGB). Charakteristisch für die Rechtssprache ist auch der Gebrauch von eingeleiteten und uneingeleiteten Konditionalsätzen: *Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen* (Art. 226 des StGB). Unter den Nebensätzen, die für die Rechtssprache typisch sind, unterscheidet Weber die Nebensätze der Ausnahme oder Exzeption („*Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, **es sei denn**, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat*“ (Art. 145 BGB)), der Einschränkung oder Restriktion („*Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht die Rechte anderer verletzt***“ (Art. 2 GG)) und der Ausdehnung oder Expansion („*Ein Gesellschafter kann, **auch wenn er von der Gesellschaftsführung ausgeschlossen ist**, sich von der Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten (...)*.“ (Art. 716 BGB)) (zitiert nach Kordić 2015: 42).

Die hier erwähnten Merkmale stellen nur einige Beispiele dar, die auf die komplexe Problematik der juristischen Übersetzung hinweisen. Im Hauptteil dieser Arbeit wird einigen von diesen Strukturen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie werden einer Äquivalenz-Analyse nach den Kriterien von Šarčević aus ihrem Buch *New Approach to Legal Translation* (1997) unterzogen und werden so zum Hauptforschungsgegenstand dieser Arbeit.

2.2 Ansätze zur Rechtsübersetzung und die Frage der Äquivalenz

Bevor man sich mit den eigentlichen praktischen Übersetzungsproblemen am Text befasst, sollten erst ein paar Worte zur theoretischen Grundlage der juristischen Übersetzung allgemein gesagt werden. Als Einführung in die Problematik folgt ein Überblick der für die Auseinandersetzung innerhalb dieser Arbeit wichtigsten Übersetzungsansätze. Eine der bedeutendsten Übersetzungstheorien überhaupt in dieser jungen Wissenschaft ist die Skopos-Theorie von Katharina Reiß und Hans J. Vermeer, in der der Zweck (Griechisch *skopos*) oder Ziel (Funktion) einer Übersetzung, der wiederum vom vorgesehenen Empfänger abhängt, in den Vordergrund gerückt wird. In ihrem Buch *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* definieren sie die Sprache als das konventionelle Kommunikations- und Denkmittel einer Kultur und die Kultur als in einer Gesellschaft geltende soziale Norm und deren Ausdruck (Reiss 1991: 26). Da das Recht, bzw. die Rechtsprache, bestimmte geltende soziale Normen einer Gesellschaft definieren und vorschreiben, sind sie auch als Teile deren Kultur anzusehen. Wenn man dann von der Übersetzung dieser kulturellen Elemente spricht, betrachtet Reiss die Translation als eine Sondersorte kulturellen Transfers (ebd.: 13). Der Prozess verlangt seitens des Übersetzers ein bestimmtes Können und ein Translator muss die Ausgangs- und Zielkulturen kennen, er muss „bikulturell“ sein (ebd.: 26). Das zieht ebenfalls Kenntnisse über die rechtliche Norm(en) mit ein. Reiss und Vermeer gehen im selben Werk auch auf den Begriff der Äquivalenz ein. Äquivalenz bezeichnet eine Relation zwischen einem Ziel- und einem Ausgangstext, die in der jeweiligen Kultur auf ranggleicher Ebene die gleiche kommunikative Funktion erfüllen (können) (ebd.: 139). Die einzelnen Elemente in den Texten können aufgrund der Verschiedenheiten der Sprachen und Kulturen in den meisten Fällen nicht invariant und nicht alle zugleich äquivalent gehalten werden (ebd.: 169). Dann stellt der Übersetzer fest, welche Elemente des Ausgangstextes er für den konkret vorliegenden Text als „merkmalhaft“, d.h. funktional relevant, auswählt, in welchen Fällen er sich für einen völligen Verzicht auf äquivalente Wiedergabe eines jeweiligen Merkmals entscheiden muss und in welchen Fällen er sich für Kompensationen („versetzte Äquivalente“) oder für die Reproduktion des Elements entscheiden muss, um für den Zieltext insgesamt Äquivalenz, d.h. Gleichwertigkeit in Bezug auf die Funktion des Textes im Kommunikationsgeschehen innerhalb der Zielkultur zu erreichen (ebd.: 169). Für die juristische Übersetzung bedeutet das, dass es zum Beispiel zwischen den Kulturen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen keine absolute Gleichwertigkeit (Äquivalenz)

von Fachbegriffen gibt und der Übersetzer sprachliche Konstruktionen finden muss, die funktional den Ausgangselementen und ihrem Informationsangebot entsprechen.

Ein weiteres bedeutendes Konzept, das Hand in Hand mit der Skopos-Theorie geht, ist der von E. Prunč eingeführte Grundsatz der Entthronung des Ausgangstextes. Prunč geht von der Auffassung der Asymmetrie der Sprachen aus (Prunč 2012) und behauptet, dass einzelne Elemente und Teile des Ausgangstexts vom Aspekt des Übersetzers als unterschiedlich relevant eingestuft werden können und dies je nach Rezeptionssituation geschieht. Er behauptet auch, dass der Übersetzer selbst ein Rezipient, einer der Interpreten ist (Prunč 2002: 163). Folgerichtig kann es nicht einen Ausgangstext geben, sondern nur eine endliche Anzahl möglicher Interpretationen in einer ebenso endlichen Anzahl von Situationen (ebd.: 163). Folgerichtig ist das Translat ebenso nur ein Informationsangebot, das für den jeweils konkreten Interpreten und Rezipienten gestaltet wird (ebd.: 164). Der Translator nimmt also die Interpretation vom Aspekt der Zieltextfunktion vor. Aus dieser Warte kann er auch einzelne Textteile unterschiedlich gewichten. Erst wenn eine solche Interpretation des Ausgangstextes vom Aspekt der vorgesehenen Zieltextfunktion erfolgt ist, kann der Zieltext gestaltet und optimiert werden (ebd.: 164). Diese Gestaltung und Optimierung beziehen sich bei Rechtsübersetzung zum Beispiel auf die Anpassung an eine Zielrechtsordnung und ihr Fundus von Normen und Fachbegriffen.

Diese Anpassung trägt mit sich spezifische Probleme bei der Bestimmung von passenden Äquivalenten. Rechtsbegriffe sind nicht nur an nationale Rechtsordnungen gebunden (Sandrini 1999: 30). Es existiert zum Beispiel keine deutsche Rechtsterminologie, sondern im Einzelnen die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung (ebd.: 30). Die gleiche Präzisierung ist ebenso für die englische, französische und sogar italienische Sprache nötig (ebd.: 30). Nach Sandrini wurde in den meisten großen zweisprachigen Rechtswörterbüchern diese Selbstverständlichkeit nicht oder nur in geringerem Maße berücksichtigt und in den meisten Fällen wurde nur eine Reihe von Benennungen ohne Zusatzinformationen zu ihrer Verwendung aufgelistet, was keine große Hilfe für den Übersetzer darstellt und eine Gleichstellung bzw. eine Bestimmung der Äquivalenz zwischen einzelnen Begriffen kaum möglich macht (ebd.: 30). Doch auch den spezifischen Anforderungen des Rechts angepasste Terminologiesammlungen können nicht jede Verwendungsart der Benennungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen berücksichtigen (ebd.: 31). Damit ändert sich die Art der Verwendung von Terminologiesammlungen; sie dienen nicht mehr als Quelle für Äquivalenzgleichungen, die eine automatische Übernahme eines zielsprachlichen Terminus

ermöglichen, sondern als Informationsreservoir über die Verwendung der Begriffe und Benennungen in den einzelnen Rechtsordnungen (Sandrini 1999: 31). Eine der möglichen Lösungen ist, dass der Übersetzer an Hand eines Vergleiches die Ähnlichkeiten, Unterschiede und „das gemeinsame Minimum an Bedeutung“ zwischen den Einheiten aus der Ausgangs- und Zielsprache feststellt und damit geeignete Formulierungen zur „Erklärung“ der Rechtsbegriffe aus der Ausgangsrechtsordnung in der Zielsprache finden kann (Kjaer 1995: 53, zitiert nach Sandrini 1999: 33). Es ist jedoch wichtig anzudeuten, dass diese Konzepte wie beschränkte, relative oder teilweise Äquivalenz in großen Wörterbüchern auf Schwierigkeiten stoßen: solche als Quasi-Äquivalente geführte Begriffe können höchstens als Verweise angegeben werden (Sandrini 1999: 34). Bedauerlicherweise, je genauer der Anwendungsbereich und je eingeschränkter der Adressatenkreis eines juristischen Wörterbuches definiert wird, desto geringer sind die Verwendungsmöglichkeiten, was wiederum die kommerziellen Interessen der Autoren und Verlagshäuser sinken lässt (ebd.: 34).

Einige der erfolgreichsten komparativen Studien über Rechtsterminologie wurden von Rechtsanwälten am Internationalen Institut für Rechts- und Verwaltungssprache in Berlin durchgeführt (Šarčević 1997: 237). Leider decken ihre Wörterbücher nur eine kleine Anzahl von Begriffen und Rechtssystemen ab, wodurch ihr praktischer Wert für Übersetzer begrenzt ist, aber die darin verwendeten Methoden der konzeptuellen Analyse können als Vorbild für andere dienen (ebd.: 237). Der Zweck der konzeptuellen Analyse besteht darin, die konstituierenden Merkmale oder Eigenschaften bestimmter Konzepte zu ermitteln (ebd.: 237). Es wurde vorgeschlagen, die Merkmale der Rechtsbegriffe in zwei Gruppen zu unterteilen, wie auch in anderen Disziplinen der Sozialwissenschaften: *Essentialia* (wichtig, wesentlich, notwendig) und *Accidentalialia* (zusätzlich, möglich, aber nicht unvermeidlich) (Dahlberg 1981: 19, zitiert nach Šarčević 1997: 237). Šarčević hat den Begriff funktionale Äquivalente in die Rechtslinguistik eingeführt. Ein funktionales Äquivalent ist ein Konzept oder eine Institution im Zielrechtssystem, das dieselbe Funktion wie ein bestimmtes Konzept im Ausgangsrechtssystem hat (Šarčević 1997: 236). Der erste Schritt im Vergleichsprozess besteht darin, die konzeptuellen Merkmale des Ausgangsbegriffs zu bestimmen und als wesentlich oder zufällig zu qualifizieren, dann dasselbe für das funktionale Äquivalent im Zielrechtssystem zu tun und schließlich die Merkmale der beiden Begriffe abzugleichen (ebd.: 237).

3. Methodologie der Untersuchung

Im empirischen Teil dieser Arbeit bediene ich mich in der komparativen Analyse der von Šarčević ausgearbeiteten Äquivalenzkategorien (Šarčević 1997). Obwohl es äußerst schwierig ist, beim Umgang mit juristischen Konzepten zwischen Überschneidung und Inklusion zu unterscheiden, ist dies für Übersetzer von großem Nutzen und wird deshalb in dieser Arbeit miteinbezogen (ebd.: 238).

Eine Überschneidung liegt dann vor, wenn die Konzepte A und B gemeinsame, aber auch jeweils eigene Merkmale enthalten, und um Inklusion handelt es sich, wenn Konzept A alle Merkmale von Konzept B sowie ein oder mehrere zusätzliche Merkmale enthält (ebd.: 238). Demnach schlägt Šarčević (1997: 238) für die Begriffe auf dem Gebiet des Rechts die folgenden Kategorien von Äquivalenz vor: nahezu äquivalent, teilweise äquivalent und nicht äquivalent, wobei jede der Kategorien sowohl Überschneidung als auch Inklusion beinhaltet.

Um nahezu äquivalente Begriffe (Abbildung 1) handelt es sich, wenn die Begriffe A und B alle ihre wesentlichen und die meisten ihrer zufälligen Merkmale (Überschneidung) teilen oder wenn der Begriff A alle Merkmale des Begriffs B enthält und der Begriff B alle wesentlichen und die meisten zufälligen Merkmale des Begriffs A (Inklusion):

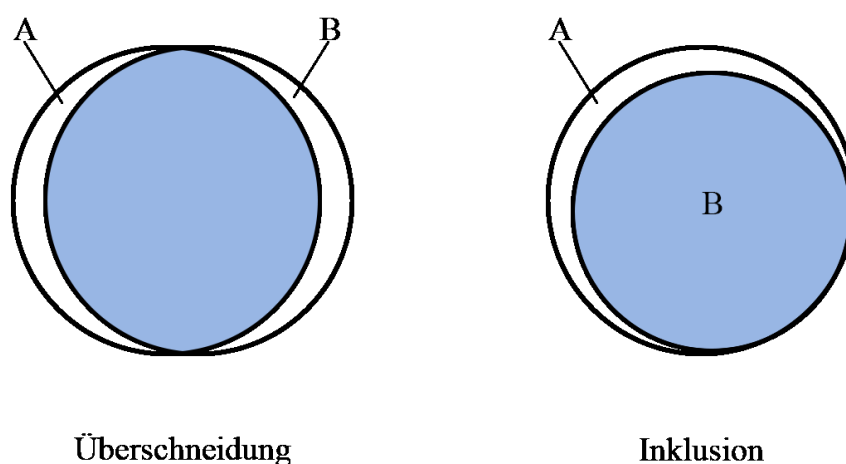


Abbildung 1: Nahezu äquivalent (Šarčević 1997)

Funktionale Äquivalente sind in meisten Fällen nur teilweise äquivalent (Abbildung 2). Eine partielle Äquivalenz liegt vor, wenn die Begriffe A und B den größten Teil ihrer wesentlichen und einige ihrer zufälligen Merkmale gemeinsam haben (Überschneidung) oder wenn der Begriff A alle Merkmale des Begriffs B enthält, aber der Begriff B nur den größten Teil der wesentlichen und einige der zufälligen Merkmale des Konzepts A (Inklusion).

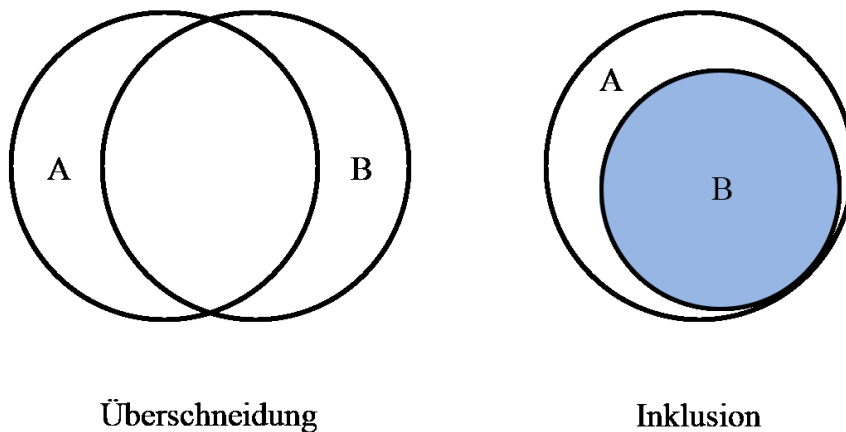


Abbildung 2: Teilweise äquivalent (Šarčević 1997)

Wenn nur einige oder keine der wesentlichen Merkmale der Begriffe A und B übereinstimmen (Überschneidung) oder wenn der Begriff A alle Merkmale des Begriffs B enthält, aber der Begriff B nur einige oder keine der wesentlichen Merkmale des Begriffs A (Inklusion), dann kann das funktionale Äquivalent nicht mehr als akzeptabel angesehen werden. In solchen Fällen spricht man von Nichtäquivalenz (Abbildung 3a). Außerdem tritt eine Nichtäquivalenz auch in Fällen auf, in denen im Zielrechtssystem für ein bestimmtes Ausgangskonzept kein funktionales Äquivalent existiert. In solchen Fällen spricht man von Exklusion (Abbildung 3b).

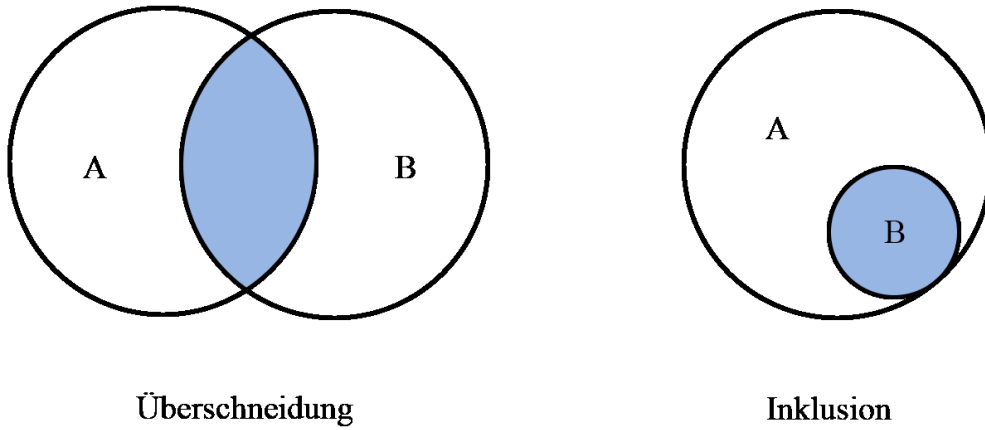


Abbildung 3a: Nicht äquivalent (Šarčević 1997)

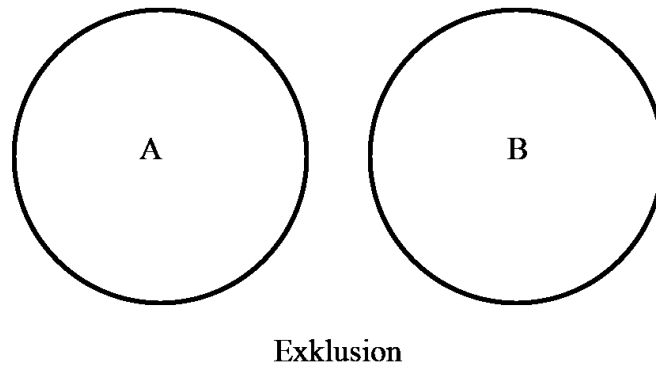


Abbildung 3b: Nicht äquivalent, Exklusion (Šarčević 1997)

Das eben ausgelegte Äquivalenzbestimmungssystem von Šarčević wird im folgenden Kapitel für eine komparative Analyse der Verfassung der Republik Kroatien „Ustav“, des „Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“ und ihrer jeweiligen Übersetzungen verwendet.

Die Analyse der Begriffspaare gründet sich auf den Begriffserklärungen für deutsche Begriffe in Creifelds *Rechtswörterbuch*¹⁷ (1997) und für kroatische Begriffe in *Pravni leksikon*¹⁸ (2007). Falls Begriffe in den beiden Wörterbüchern nicht vorhanden waren, dann musste *IATE* (*Interactive Terminology for Europe*)¹⁹ konsultiert werden. Falls aber ein Begriff aus einem Begriffspaar in keiner der drei Quellen vorhanden war, musste der Begriff und das ganze Begriffspaar ausgelassen werden. Wegen des begrenzten Umfangs und Domäne dieser Arbeit konnte nur eine begrenzte Anzahl der Beispiele der Analyse unterzogen werden.

Die Hypothese der Untersuchung ist, dass wegen der kulturellen Unterschiede zwischen dem kroatischen und deutschen Rechtssystem in meisten Fällen eine teilweise Äquivalenz der kroatischen und deutschen Rechtstermini im Gebiet des Verfassungsrechts zu erwarten ist.

4. Komparative Analyse der Äquivalenz in der Verfassung der Republik Kroatien und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und deren Übersetzungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Äquivalenz-Analyse selbst und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil liegt der Fokus an der Verfassung der Republik Kroatien und der zweite Teil widmet sich dem „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.“ In jedem der zwei Teile beschränkt sich die Analyse auf drei spezifische lexikalische Strukturen, die entsprechend ihrer zunehmenden Komplexität aufgelistet und behandelt werden. Der Vorgang beginnt mit der einfachsten Gruppe, Fachsimplizia, setzt sich mit Fachkomposita bzw. Fachableitungen fort und endet mit fachsprachlichen Syntagmen wie Nominal- und Präpositionalphrasen. In jeder Gruppe werden eins bis zwei Beispiele nebeneinander mit ihren Entsprechungen aus der jeweiligen Übersetzung gestellt und auf den Grad der Äquivalenz untersucht. Diese Entsprechungen können entweder nahezu äquivalent, teilweise äquivalent oder nicht äquivalent sein, wobei in jeder der drei Kategorien sowohl Überschneidung als auch Inklusion in Betracht genommen wird. Die Analyse wird an Hand von vorhandenen Definitionen und Begriffserklärungen ausgeführt, die

¹⁷ Rechtswörterbuch (1997). begr. von Carl Creifelds. 14., neubearb. Aufl. Hrsg. von Hans Kaufmann. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

¹⁸ Pravni leksikon (2007). glavni urednik Vladimir Pezo. Zagreb: Leksikografski zavod Miroslav Krleža.

¹⁹ IATE ist die on-line Terminologiedatenbank der Europäischen Union. Ihr Ziel ist es alle Terminologieressourcen der EU bereitzustellen und die Verfügbarkeit und Standardisierung der Informationen zu verbessern. Webseite: <https://iate.europa.eu/home>

aus dem *Pravni leksikon* für kroatische Termini, aus Creifelds *Rechtswörterbuch* für deutsche Termini, und aus *IATE (Interactive Terminology for Europe)* für Termini aus beiden Sprachen entnommen werden.²⁰ Für die Definitionen, die aus *IATE* übernommen wurden, stehen die Quellenlinks in den Fußnoten unmittelbar unter dem Text.

4.1 Die Verfassung der Republik Kroatien

Die Verfassung der Republik Kroatien („Ustav“) wurde am 22. Dezember 1990 verabschiedet. Da diese Verabschiedung kurz vor Weihnachten stattfand, wird die Verfassung auch „Božićni Ustav“ („Weihnachtsverfassung“) genannt.²¹ Als Ziele der Verfassung setzte man die Bestimmung Kroatiens als eines souveränen Staates des kroatischen Volkes und Angehörigen anderer Völker und Minderheiten, als eines Staates der parlamentarischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Marktwirtschaft. Die Verfassung in der hier behandelten bereinigten Fassung setzt sich aus 147 Artikeln zusammen und ist in neun Kapiteln unterteilt. Diese bereinigte Fassung wurde vom kroatischen Parlament („Sabor“) am 23. April 2001 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Kroatien („Narodne novine“) Nr. 47/2001 vom 7. Mai 2001 veröffentlicht. Sie umfasst die Verfassung der Republik Kroatien, bereinigte Fassung („Narodne novine“ Nr. 56/90, 135/97, 8/98., 113/2000, 124/2000) und die Änderung der Verfassung der Republik Kroatien („Narodne novine“ Nr. 28/2001). Im Idealfall würde man die neueste und aktuelle Fassung und ihre Übersetzung als Gegenstand für die Analyse nehmen, da aber die Verfassungsänderungen relativ selten sind, gibt es gedruckte Ausgaben der Verfassung noch seltener und folglich nur sehr wenige offizielle Übersetzungen in die deutsche Sprache. Genau aus diesem Grund wurde die Ausgabe der Verfassung vom 7. Mai 2001 und ihre Übersetzung ausgewählt. Obwohl die hier behandelte Ausgabe nicht die neueste ist, ist sie trotzdem von Nutzen für Übersetzer, weil die Unterschiede auf der Textebene von Fassung zu Fassung minimal und für die Zwecke dieser Arbeit, einer Analyse auf der Ebene des Einzelwortes bzw. der Phrase, von relativ kleiner Bedeutung sind.

²⁰ Um zu zeigen woher eine Definition stammt, werden in den Tabellen mit analysierten Beispielen folgende Abkürzungen für diese Quellen benutzt: RW (*Rechtswörterbuch*), PL (*Pravni leksikon*), IATE (*Interactive Terminology for Europe*)

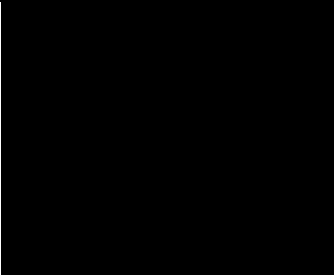
²¹ <https://www.sabor.hr/hr/o-saboru/povijest-saborovanja/vazni-datumi/22-prosinca-bozicni-ustav-prvi-ustav-neovisne-republike>

4.1.1 Fachsimplizia

Simplizia sind einfache Wörter (Lexeme) die als Grundwörter bei der Bildung von Zusammensetzungen und Ableitungen dienen können. Einige Simplizia, die im „Ustav“ und seiner Übersetzung vorkommen, sind: *akt / Akt, vlast / Gewalt, država / Staat, tijelo / Organ, sloboda / Freiheit, mandat / Mandat*, u.a. Untersucht wird in dieser Gruppe das Beispiel *tijelo / Organ*.

Tabelle 1: Fachsimplizia - *tijelo / Organ*

| <i>tijelo</i> | <i>Organ</i> |
|--|---|
| <p>Čl. 26 „Svi su državljani Republike Hrvatske i stranci jednaki pred sudovima i drugim državnim i inim tijelima koja imaju javne ovlasti.“</p> | <p>Art. 26 „Alle Bürger sowie Ausländer sind vor dem Gesetz, den Staats- und anderen Organen mit hoheitlichen Befugnissen gleich.“</p> |
| <p><i>Tijelo</i> (eng. body,; njem. Organ; franc. organe), bitan element državne organizacije i osnovni oblik podjele rada u drž. organizaciji, prema kojem se svi poslovi nužni za ostvarivanje ciljeva države pravnim normama raspodjeljuju na više srodnih jedinica, od kojih se svaka naziva tijelo.</p> <p>Prema vrstama poslova razlikuju se <i>ustavno-zakonodavno, izvršno-političko, pravosudno i upravno tijelo</i>.</p> <p>Prema načinima kako službene osobe dolaze na te poslove razlikuju se nasljedna, izborna, postavljena i nametnuta tijela.</p> <p>Prema važnosti i moći tijela, tj. prema njihovim položajima u hijerarhijskim odnosima državne organizacije, razlikuju se odlučujuća i izvršna (provedbena) tijela.</p> <p>Prema tome koliko službenih osoba odlučuje u</p> | <p><i>Organe der BRep. Die BRep., die Länder und die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind juristische Personen, die durch ihre Organe handeln.</i> Organe des Bundes sind der Bundespräsident (Art. 54ff. GG), die Bundesversammlung (Art. 54 GG), <i>im Bereich der gesetzgebenden Gewalt</i> der Bundestag (Art. 38ff. GG), der Bundesrat (Art. 50ff. GG) und der Gemeinsame Ausschuß (Art. 53a GG) <i>im Bereich der vollziehenden Gewalt</i>, die Bundesregierung, (Art. 62ff. GG) die einzelnen Bundesminister und die ihnen unterstellten Behörden, <i>im Bereich der rechtssprechenden Gewalt</i> das Bundesverfassungsgericht (Art. 95 GG), die obersten Gerichtshöfe und die sonstigen Gerichte des Bundes (Art. 96, 96a GG). <i>Organe der Länder</i> sind die Landtage,</p> |

| | |
|--|---|
| <p>državnim tijelima, razlikuju se individualna i kolektivna (kolegijalna) tijela.</p> <p>(...)</p> <p>Prema teritorijalnoj nadležnosti razlikuju se centralna, regionalna i lokalna tijela.</p> <p>Od svih tijela u državi najvažnija su suverena tijela tj. ona koja djeluju u ustavno-zakonodavnoj djelatnosti i koja donose najviše političke i pravne odluke ustavnog i zakonskoga značenja, kojima se na općenit način uređuju najvažniji društveni odnosi. O provođenju ustavnih i zakonskih normi brinu se izvršna tijela (šef države i vlada) kao političko-odlučujuća tijela.</p> <p><i>U terminologiji pozitivnoga hrv. prava za tijelo se rabio naziv organ.</i></p> <p>PL</p> | <p>Landesregierungen samt den ihnen unterstellten Behörden und die Gerichte der Länder.</p> <p>Die Organe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unterschiedlich ausgestaltet (vgl. z.B. Gemeinde, Kreis, Hochschulen).</p> <p>RW</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent</p> <p>Überschneidung</p> |  |

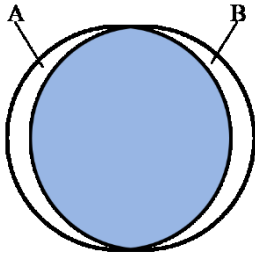
Die metaphorischen Begriffe *tijelo* und *Organ* haben den größten Teil ihrer wesentlichen Merkmale (staatliches Organisationselement, Termini werden in ihren jeweiligen Verfassungen benutzt) und einige damit verbundene zufälligen Merkmale (ähnliche Einteilung der Staatsgewalt, teilweise ähnliche territoriale Einteilung, Begriff aus dem positiven kroatischen Recht), aber wegen organisatorischen und kulturellen Unterschieden zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland kommt es zu unvermeidlichen kontextabhängigen Benutzungsunterschieden. Es handelt sich um teilweise äquivalente Begriffe und eine Überschneidung.

4.1.2 Fachkomposita und -ableitungen

Komposita sind zusammengesetzte Wörter (Zusammensetzungen) und entstehen durch ein Wortbildungsverfahren, bei dem aus zwei ursprünglich selbstständigen Wörtern ein Wort gebildet wird (Karabalić 2018: 89). Die beiden ursprünglich selbstständigen Wörter einer Zusammensetzung werden Grundwort (rechte Konstituente) und Bestimmungswort (linke Konstituente) genannt und je nach der Wortart des Grundwortes werden Komposita in substantivische, adjektivische und verbale Komposita eingeteilt (ebd.: 90). Substantivische Komposita haben zum Grundwort ein Substantiv und kommen in der deutschen Gemeinsprache und in ihren Fachsprachen am häufigsten vor (ebd.: 90). Deshalb werden sie zu einem angebrachten Gegenstand der linguistischen Analyse. Im Kontrast zum Deutschen jedoch, sind in der kroatischen Sprache Komposita, so auch substantivische Komposita, eher selten. Ableitungen können explizit oder implizit sein; die expliziten werden durch Wortbildungsmorpheme (Präfixe und Suffixe) gebildet und die impliziten kommen dagegen ohne Wortbildungsmorpheme zustande (ebd.: 101). Die in dieser Arbeit durchgeführte Analyse wird auf explizite substantivische Ableitungen beschränkt.

Mirotvorstvo / Friedenspolitik, zlostavljanje / Misshandlung, jurisdikcija / rechtsprechende Gewalt, samoodređenje / Selbstbestimmung u.a. sind einige Beispiele von Komposita, die im „Ustav“ und seiner Übersetzung vorhanden sind. Zu den Ableitungen gehören Beispiele wie *županija / Gespanschaft, odvjetništvo / Anwaltschaft, vlasništvo / Eigentum, ratifikacija / Ratifikation, poslovnik / Geschäftsordnung* u.a. Hier werden das Kompositumpaar *samoodređenje / Selbstbestimmung* und das Ableitungspaar *ratifikacija / Ratifikation* analysiert.

Tabelle 2: Fachkomposita - *samoodređenje* / *Selbstbestimmung*

| <i>Samoodređenje</i> | <i>Selbstbestimmung</i> |
|--|---|
| <p>I. IZVORIŠNE OSNOVE (odlomak 3) „Polazeći od iznesenih povijesnih činjenica, te općeprihvaćenih načela u suvremenu svijetu i neotuđivosti i nedjeljivosti, neprenosivosti i nepotrošivosti prava na <i>samoodređenje</i> i državnu suverenost hrvatskog naroda, (...) Republika Hrvatska ustanovljuje se kao nacionalna država (...).“</p> | <p>I. PRÄAMBEL (Paragraph 3) „Ausgehend von den dargestellten historischen Tatsachen sowie den von der internationalen Staatgemeinschaft verabschiedeten allgemeinen Grundsätzen der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit, Unübertragbarkeit und Unvergänglichkeit des Rechts auf <i>Selbstbestimmung</i> und staatliche Souveränität des kroatischen Volkes (...), wird die Republik Kroatien als Nationalstaat (...) begründet (...).“</p> |
| <p>Slobodno određenje naroda u pogledu njegova političkog statusa i slobodni izbor njegova ekonomskog, društvenog i kulturnog razvoja.²² IATE</p> | <p>Freie Entscheidung der Völker über ihren politischen Status und Gestaltung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in Freiheit.²³ IATE</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz: nahezu äquivalent Überschneidung</p> |  |

Anhand dieser einfachen Begriffserklärungen wird ein in der Regel seltener Idealfall von nahezu äquivalenten Begriffen, wo die Begriffe A und B alle ihre wesentlichen und die meisten ihrer zufälligen Merkmale teilen, vorgeführt. Da die beiden Definitionen fast identisch sind, wurde zwischen Überschneidung und Inklusion die Überschneidung gewählt und das nur aus dem

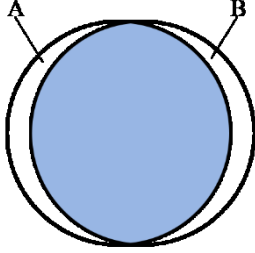
²² <https://iate.europa.eu/entry/result/1227534/hr-de>

²³ Ibid.

einfachen Grunde, dass sie für die höchste Stufe von Äquivalenz zwischen zwei gleichrangigen (keine Beinhaltung des einen in dem anderen Terminus) Begriffen steht.

Tabelle 3: Fachableitungen - *ratifikacija* / *Ratifikation*

| <i>Ratifikacija</i> | <i>Ratifikation</i> |
|--|--|
| <p>Čl. 139 st. 3 „Predsjednik Republike potpisuje isprave o <i>ratifikaciji</i>, pristupu, odobrenju ili prihvatu međunarodnih ugovora koje je Hrvatski sabor potvrdio na temelju stavka 1. i 2. ovoga članka.“</p> | <p>Art. 139 Abs. 3 „Der Präsident der Republik unterzeichnet die <i>Ratifikations-</i>, Beitritts-, Genehmigungs- und Annahmearkunden internationaler Verträge, die der Kroatische Sabor auf Grund der Abs. 1 und 2 ratifiziert hat.“</p> |
| <p><i>Ratifikacija</i> (engl. ratification; njem. Ratifikation; franc. ratification), jednostrano očitovanje jedne ugovorne stranke drugoj ugovornoj stranci na međunar. razini da potpisani međunar. ugovor prihvaća kao obvezatan. (...) <i>Ratifikacija</i> je obično akt najvišeg tijela vlasti (npr. parlament ili šef države), koji je ustavom ovlašten sklapati međunar. ugovore, i različit je od pregovarača. Država nema obvezu <i>ratifikacije</i> potpisanoga ugovora, ali je obvezatna od trenutka potpisa do <i>ratifikacije</i> ne onemogućavati predmet i svrhu ugovora sve dok jasno ne očituje namjeru da ne će postati stranka tog ugovora. U RH <i>ratifikaciji</i> prethodi akt o potvrđivanju, kojim Sabor daje pristanak da RH bude vezana međunar. ugovorom koji traži donošenje ili izmjenu zakona, ugovore vojne i polit. naravi te one koji financijski obvezuju RH.</p> | <p>Enthält ein völkerrechtlicher Vertrag eine <i>Ratifikationsklausel</i>, so bedeutet das, daß er noch nicht mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der vertragsschließenden Staaten wirksam wird, sondern erst, wenn das zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates befugte Organ, das Staatsoberhaupt, - oft in feierlicher Form – erklärt, den Vertrag als verbindlich anzusehen (<i>Ratifikation</i>). Über die <i>Ratifikation</i> wird eine Urkunde errichtet. Bei zweiseitigen Verträgen werden die <i>Ratifikationsurkunden</i> zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht; bei mehrseitigen Verträgen wird häufig bestimmt, daß sie bei einem der Vertragsstaaten zu hinterlegen sind. Zwischen Unterzeichnung und <i>Ratifikation</i> wird, soweit notwendig, die Zustimmung anderer staatlicher Organe (insbes. der gesetzgebenden Körperschaften; vgl. Art. 59 II GG) eingeholt (Ratifizierungsgesetz,</p> |

| | |
|--|--|
| PL | Zustimmungsgesetz, Vertragsgesetz) und der Vertragsinhalt in innerstaatliches Recht transformiert (Staatsvertrag). RW |
| Kategorie von Äquivalenz: nahezu äquivalent Überschneidung |  |

Die Begriffe *ratifikacija* und *Ratifikation* teilen viele ihrer wesentlichen Merkmale:

Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag („međunarodni ugovor“). Der Vertrag wird nicht mit der Unterzeichnung durch die Vertreter wirksam („akt (...) različit je od pregovarača“). Der Vertrag ist erst als verbindlich anzusehen, wenn das zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates befugte Organ („akt najvišeg tijela vlasti, koji je ustavom ovlašten sklapati međunar. ugovore“), das Staatsoberhaupt („šef države“), das erklärt. Der Unterschied dabei ist, dass in der kroatischen Definition außer dem Staatsoberhaupt auch das Parlament den Vertrag als verbindlich erklären kann.

Zwischen Unterzeichnung und *Ratifikation* ist die Zustimmung anderer staatlicher Organe („prethodi akt o potvrđivanju“) insbes. der gesetzgebenden Körperschaften (das Parlament bzw. der Sabor) einzuholen. In der Erklärung des deutschen Begriffes steht, dass diese Zustimmung nur eingeholt wird, soweit sie notwendig ist. In der kroatischen Erklärung werden spezifische Fälle angegeben: falls ein Vertrag eine Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen benötigt, bei Verträgen militärischer oder politischer Art und bei denjenigen, die die Republik Kroatien finanziell verpflichten. („ugovorom koji traži donošenje ili izmjenu zakona, ugovore vojne i polit. naravi te one koji financijski obvezuju RH.“)

Zwischen diesen Merkmalen werden auf beiden Seiten auch zusätzliche Merkmale erwähnt: Ratifikationspflicht („Država nema obvezu *ratifikacije* potpisanoga ugovora...“) auf der kroatischen Seite und Urkunde über die Ratifikation, ihr Austausch und Hinterlegungen auf der deutschen.

Um nahezu äquivalente Begriffe mit einer Überschneidung handelt es sich, wenn die Begriffe A und B alle ihre wesentlichen und die meisten ihrer zusätzlichen Merkmale teilen. Das ist hier der Fall.

4.1.3 Fachsprachliche Syntagmen

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung der Analyse von fachsprachlichen Syntagmen, werden sie in drei Gruppen eingeteilt. Je nach ihrer Struktur können folgende Syntagmen (oder Typen von Nominal- und Präpositionalphrasen) unterschieden werden: Substantiv mit adjektivischem Attribut, Substantiv mit Genitivattribut und Substantiv mit präpositionalem Attribut.²⁴

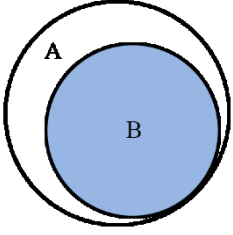
4.1.3.1 Substantiv mit adjektivischem Attribut

Einige Beispiele mit dieser Struktur aus dem „Ustav“ und seiner Übersetzung sind: *osnovana sumnja / begründeter Verdacht, zakonsko jamstvo / gesetzliche Kautions, ustavni poredak / Verfassungsordnung, pravna pomoć / Rechtshilfe, socijalna skrb / soziale Fürsorge* u.a. Das Beispiel *socijalna skrb / soziale Fürsorge* wird hier analysiert.

Tabelle 4: Fachsprachliche Syntagmen - *socijalna skrb / soziale Fürsorge*

| <i>socijalna skrb</i> | <i>soziale Fürsorge</i> |
|---|---|
| <p>Čl. 134 st. 1</p> <p>„Jedinice lokalne samouprave obavljaju poslove iz lokalnog djelokruga kojima se neposredno ostvaruju potrebe građana, a osobito poslove koji se odnose na uređenje naselja i stanovanja, prostorno i urbanističko</p> | <p>Art. 134 Abs. 1</p> <p>„Die lokalen Selbstverwaltungseinheiten verwalten Angelegenheiten aus dem lokalen Wirkungsbereich, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger dienen, insbesondere die Errichtung von Siedlungen und</p> |

²⁴ Aufteilung teilweise nach Karabalić (2018: 97).

| | |
|---|---|
| <p>planiranje, komunalne djelatnosti, brigu o djeci, <i>socijalnu skrb</i>, primarnu zdravstvenu zaštitu, odgoj i osnovno obrazovanje, (...).“</p> | <p>Wohnungen, die Raumordnung und Städteplanung, kommunale Tätigkeiten, Kinderfürsorge, <i>soziale Fürsorge</i>, primäre Gesundheitsschutzfürsorge, Erziehung und Grundschulausbildung, (...).“</p> |
| <p><i>Socijalna skrb</i> (engl. social welfare; njem. Sozialfürsorge; franc. <i>prévoyance sociale</i>), u širem smislu, mjere i programi namijenjeni zbrinjavanju socijalno ugroženih pojedinaca i skupina, uključujući socijalnu pomoć i osobne socijalne usluge. U tom se značenju termin koristi u RH i postao je dijelom naziva nadležnog ministarstva. (...)</p> <p>U užem smislu osobna, socijalna skrb (engl. personal social care), kojoj je cilj zadovoljiti određeni broj pojedinačnih potreba socijalno ugroženih građana. Posrijedi su potrebe za koje se pretpostavlja da se ne mogu zadovoljiti socijalnim uslugama ili davanjem opće namjene, prije svega iz socijalnog osiguranja. Osobna socijalna skrb ponajprije je namijenjena zadovoljavanju potreba starijih, hendikepiranih osoba, obitelji s poteškoćama, ugrožene djece, ovisnika i dr.</p> <p>PL</p> | <p><i>Soziale Fürsorge</i> ist im weiteren Sinne die umfassende Bezeichnung für alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, nach dem Gebot des Art. 20 I GG die BRep. zu einem „sozialen“ Bundesstaat zu gestalten; im engeren Sinne hat sie früher die soziale Hilfe bezeichnet, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wird (Sozialhilfe).</p> <p>RW</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent</p> <p>Inklusion</p> |  |

Der Begriff *socijalna skrb* teilt seine wesentlichen Merkmale (die markierten Stellen, „u širem smislu“ / „im weiteren Sinne“) mit dem Begriff *Soziale Fürsorge*. Der kroatische Begriff *socijalna skrb* beinhaltet aber auch zusätzliche Merkmale, die der deutsche Begriff früher hatte aber heute nicht mehr hat. Diese Merkmale sind heute im deutschen Begriff Sozialhilfe zu finden. Folglich handelt es sich bei diesem Beispiel um teilweise äquivalente Begriffe und eine Inklusion des Begriffs *Soziale Fürsorge* im Begriff *socijalna skrb*.

Einige der weiteren zusätzlichen Merkmale von *socijalna skrb* sind im restlichen Teil der Begriffsdefinition zu sehen. („U užem smislu osobna, socijalna skrb (...)“)

4.1.3.2 Substantiv mit Genitivattribut

Beispiele mit dieser Struktur aus dem „Ustav“ und seiner Übersetzung sind: *vladavina prava / Rechtstaatlichkeit*, *prava čovjeka / Menschenrechte*, *tekst Himne / Wortlaut der Hymne*, *zaštita okoliša / Schutz der Umwelt*, *dioba vlasti / Gewaltenteilung* u.a. Zur Analyse wird hier das Beispiel *dioba vlasti / Gewaltenteilung* gezogen.

Tabelle 5: Fachsprachliche Syntagmen - *dioba vlasti / Gewaltenteilung*

| <i>dioba vlasti</i> | <i>Gewaltenteilung</i> |
|--|--|
| <p>Čl. 4. st. 1</p> <p>„U Republici Hrvatskoj državna je vlast ustrojena na načelu <i>diobe vlasti</i> na zakonodavnu, izvršnu i sudbenu, a ograničena je Ustavom zajamčenim pravom na lokalnu i područnu (regionalnu) samoupravu.“</p> | <p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>„In der Republik Kroatien ist die Staatsgewalt nach dem Grundsatz der <i>Gewaltenteilung</i> in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung gegliedert und wird durch das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf lokale und regionale Selbstverwaltung eingeschränkt.“</p> |
| <p><i>dioba vlasti</i> → <i>trodioba vlasti</i></p> <p><i>trodioba vlasti</i> (engl. tripartism; njem. Tripartismus; franc. séparation des pouvoirs), doktrina opće teorije konstitucionalizma o podjeli vlasti, prema kojoj se uspješna i</p> | <p>Gewaltentrennung ist ein auf die Lehre von Montesquieu zurückgehendes tragendes Organisationsprinzip der meisten modernen demokratischen Verfassungen und konstitutives Merkmal eines Rechtsstaates. Die</p> |

efikasna ustavna vlada ne može ostvariti bez proceduralnih ograničenja, od kojih je glavno podjela vlasti na zakonodavnu, izvršnu i sudbenu.

Najutjecajniji zagovornik trodiobe vlasti u okviru moderne doktrine o podjeli vlasti koja se razvijala tijekom 17. i 18. st. bio je Charles Louis de Secondat Montesquieu (1689-1755). (...) Prema Montesquieuovoj teoriji postoje tri vlasti; zakonodavna, izvršna i sudbena. Moraju je obavljati različite osobe, neovisne jedna o drugoj. (...)

U suvremenim demokracijama, kojima dominiraju predsjednički i parlamentarni sustavi, trodioba vlasti afirmira se na nekoliko načina. U predsjedničkom sustavu, koji se može nazvati republikanskom varijantom ustavne monarhije i kojega je najreprezentativniji primjer SAD, postoji separacija i asocijacija vlasti između zakonodavne i izvršne vlasti. („checks and balances“) U parlamentarnom sustavu postoji parcijalna integracija između zakonodavne i izvršne vlasti. Nijedna parlamentarna republika danas u svijetu ne zadovoljava u potpunosti postulate klasične trodiobe vlasti.

Uspon moderniziranih birokratiziranih masovnih stranaka potkopao je ugled i značenje trodiobe vlasti, čak i u državama u kojima je tripartizam ustavom definiran *expressis verbis* (kolegijalni sustav u Švicarskoj, predsjednički u SAD). (...)

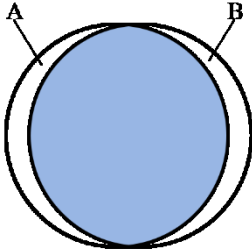
Tip ustavne trodiobe vlasti poznaje i Ustav RH

politische Macht im Staate wird durch die *Gewaltentrennung* in Funktionsbereiche aufgeteilt: durch die gegenseitige Kontrolle der Gewalten soll eine Mäßigung der Staatsgewalt erreicht werden. Herkömmlicherweise sind dies die gesetzgebende (Legislative), die vollziehende (Exekutive) und die rechtsprechende Gewalt (Rechtsprechung; veraltet: Judikative).

Der Grundsatz, daß die Staatsgewalt „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ ausgeübt wird (Art. 20 II 2 GG), kann auch im Wege der Verfassungsänderung nicht beseitigt werden (Art. 79 III GG).

Zu der „funktionellen Gewaltentrennung“ sollte in gewissem Umfang eine „personelle Gewaltentrennung“ treten in dem Sinne, daß die verschiedenen Funktionsbereiche auch durch verschiedene Personen wahrgenommen werden; das ist nur im gewissen Umfang verwirklicht (→Inkompatibilität). Die *Gewaltentrennung* kann allerdings nicht streng durchgeführt werden; Überschneidungen (→gesetzgebende Gewalt) vorstoßen nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip, solange die *Gewaltentrennung* dem Grundgesetz nach eingehalten ist.

RW

| | |
|--|---|
| <p>(1990), koji globalni tripartitni sustav klasičnih vlasti nije mijenjao unatoč sukcesivnim ustavnim promjenama (1997., 1998., 2000). Promjene nakon 3.1.2000. imale su za izričit cilj rekonstrukciju odnosa između zakonodavne i izvršne vlasti zamjenom polupredsjedničke inačice s tradicionalnim sklopom parlamentarnoga sustava kojega označava ne samo formalni nego i djelatni tripartizam. Hrvatski sabor je „nositelj zakonodavne vlasti u Republici Hrvatskoj“ (čl. 70), Vlada RH „obavlja izvršnu vlast u skladu s Ustavom i zakonom“ (čl. 107), a „sudbenu vlast obavljaju sudovi“ (čl. 117).</p> <p>PL</p> | |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>nahezu äquivalent Überschneidung</p> |  |

Die Begriffe *dioba vlasti* und *Gewaltenteilung* (bzw. Gewaltentrennung) teilen viele ihrer wesentlichen Merkmale:

Sie beziehen sich auf ein aus der Lehre von Montesquieu stammendes Organisationsprinzip der meisten modernen demokratischen Verfassungen und Rechtsstaaten.

Die Gewalt wird auf die gesetzgebende (Legislative), die vollziehende (Exekutive) und die rechtsprechende Gewalt (Rechtsprechung; veraltet: Judikative) geteilt („zakodavnu, izvršnu i sudbenu“).

Diese verschiedenen Funktionsbereiche sollen auch durch verschiedene Personen wahrgenommen werden („obavljati različite osobe, neovisne jedna o drugoj“).

Die wesentlichen Merkmale, bei denen ein Unterschied vorhanden ist, beziehen sich auf die Strenge der Gewaltentrennung und den traditionellen Aufbau des parlamentarischen Systems (“tradicionalnim sklopom parlamentarnoga sustava”) in Kroatien: “Die *Gewaltentrennung* kann allerdings nicht streng durchgeführt werden.“ und „Hrvatski sabor je 'nositelj zakonodavne vlasti u Republici Hrvatskoj' (čl. 70), Vlada RH 'obavlja izvršnu vlast u skladu s Ustavom i zakonom' (čl. 107), a 'sudbenu vlast obavljaju sudovi' (čl. 117).“

Aus der kroatischen Begriffserklärung wird deutlich, dass unter der Oberfläche des Begriffs “Tripartismus“ viele, mehr oder weniger leichte, Unterschiede zwischen verschiedenen Staaten bzw. ihren politischen Systemen und deren spezifischen Typen von Tripartismus liegen. Jedoch bleibt dieses zugrundeliegende und allgemein bekannte Konzept der Gewaltenteilung immer noch unter dem einen Begriff ((tro)dioba vlasti bzw. Gewaltenteilung), der fast als ein „Oberbegriff“ fungiert, bekannt und weitgehend benutzt. Offensichtlich handelt es sich hier um eine Überschneidung und man könnte anstelle einer partiellen Äquivalenz auch von nahezu äquivalenten Begriffen sprechen.

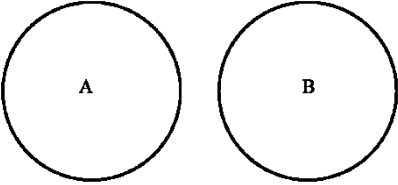
Als eines der zufälligen Merkmale aus den Begriffserklärungen könnte man die Angabe von Spezifika im Rahmen der Verfassungen erwähnen, wie z.B. im Art. 79 III GG und Art. 70, 107 und 117 des „Ustav.“

4.1.3.3 Substantiv mit präpositionalem Attribut

Beispiele mit dieser Struktur aus dem „Ustav“ und seiner Übersetzung sind: *pravo na život / Recht auf Leben, savezi s drugim državama / Bündnisse mit anderen Staaten, postupak za donošenje organskih zakona / Verfahren für Organgesetze, (Kraljevina Hrvatska) pod banskom vlašću / unter der Herrschaft der Bane* u.a. Analysiert wird hier das Beispiel *pod banskom vlašću / unter der Herrschaft der Bane*.

Tabelle 6: Fachsprachliche Syntagmen - *pod banskom vlašću / unter der Herrschaft der Bane*

| <i>pod banskom vlašću</i> | <i>unter der Herrschaft der Bane</i> |
|---|--|
| <p>I. IZVORIŠNE OSNOVE (odlomak 1) „- u zaključcima Hrvatskoga sabora godine 1848. o obnovi cjelovitosti Trojedne Kraljevine Hrvatske <i>pod banskom vlašću</i>, na temelju povijesnoga, državnoga i prirodnoga prava hrvatskog naroda;“</p> | <p>I. PRÄAMBEL (Paragraph 1) „- Die Beschlüsse des kroatischen Sabor aus dem Jahr 1848 über die Wiederherstellung der Einheit des dreieinigen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien und des Königreichs Ungarn <i>unter der Herrschaft der Bane</i> auf der Grundlage des historischen Staats- und Naturrechts des kroatischen Volkes;“</p> |
| <p><i>Ban</i> (lat. banus; engl. ban; njem. Ban; franc. ban), naslov najvišega državnog dužnosnika na hrvatskim područjima od srednjega vijeka do 20. st., te na srednjovjekovnim bosanskim područjima. Pretpostavlja se da naziv potječe od riječi „bajan“ (vojskovođa, vođa) koju su Avari preuzeli iz mongolsko-turske jezične baštine (bogat, imućan).</p> <p>U najstarijim izvorima iz 10. st. <i>ban</i> se spominje kao poglavar teritorijalnih jedinica Like, Krbave i Gacke, no ta se funkcija gubi s ustaljenjem mreže županija.</p> <p>Od 10. st. <i>ban</i> je naziv za najvišega dužnosnika uz hrvatskog vladara, koji djeluje kao njegov zamjenik, povjerenik ili čak suvladar, a postavlja ga kralj.</p> <p>S (...) početkom 12. st. <i>ban</i> je najviši dužnosnik u hrv. zemljama, s bitnim vojnim, sudskim i izvršnim funkcijama.</p> <p>(...)</p> <p>Prilike u Hrvatskoj potkraj 15. st. i poč. 16. st. (osmanski prodori, učvršćenje staleških institucija vlasti) pogodovale su jačanju</p> | <p><i>Ban</i> (hist.) Statthalter, Gebietsvorsteher (Verfassung der Republik Kroatien 2002: 40)</p> |

| | |
|--|--|
| <p>funkcije <i>bana</i> i širenju njegovih ovlasti, pa se <i>ban</i> čak naziva potkraljem (prorex).</p> <p>Nadležnosti i ovlasti <i>bana</i> mijenjale su se, a glavne su sazivanje Hrvatskoga sabora i predsjedavanje njegovom zasjedanju, izvršavanje saborskih zaključaka i vladarovih naredba, podizanje nar. vojske, vođenje „banderija“, najviša funkcija u sudbenoj vlasti (predsjedanje „Banskomu stolu“), briga oko ubiranja kraljevskih daća, (...). Održanje funkcije <i>bana</i> bilo je od iznimna značenja za održanje hrv. državopravne autonomije (municipalna prava, hrvatsko državno pravo). (...)</p> <p>Nakon propasti Habsburške Monarhije (1918) i, ubrzo nakon toga, stvaranja Kraljevstva SHS, funkcija <i>bana</i> gasi se zajedno s drugim institucijama vlasti hrv. države.</p> <p>Titula <i>bana</i> javila se ponovo u sklopu Kraljevine Jugoslavije za službenike na čelu velikih upravnih jedinica, banovina (1929-41), podređenih središnjoj vlasti u Beogradu, te za dužnosnika na čelu Banovine Hrvatske, područja sa širokom autonomijom (1939-41.).</p> <p>PL</p> | |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>nicht äquivalent Exklusion</p> |  |

Der Ausdruck *ban* ist ein kultur-spezifischer Begriff (Realie) aus der kroatischen Sprache. Dieses Beispiel wurde ausgewählt, um eine der möglichen Lösungen zu zeigen, wenn die Zielsprache über kein passendes Äquivalent verfügt. Diese Lösung besteht darin, den ursprünglichen Begriff zu verwenden, aber mit einer gewissen Anpassung an die deutsche Sprache, einer "Eindeutschung", in Bezug auf die Großschreibung und die Hinzufügung eines Artikels („Herrschaft *der Bane*“). Eine solche Lösung ist aber nicht immer möglich, besonders wenn man mit komplexeren Begriffen arbeitet.

Die Begriffserklärungen in der kroatischen Sprache verschaffen auch einen Einblick darüber, wie sich Bedeutungen bzw. ein potenzieller Äquivalenzgrad von Begriffen im Laufe der Zeit und durch die Geschichte ändern können. Solche Daten können vom unschätzbaren Wert bei historischen Übersetzungen und der Wahl von angemessen äquivalenten Begriffen sein.

Da in der Zielsprache Deutsch für dieses spezifische Ausgangskonzept *ban* kein funktionales Äquivalent existiert, spricht man bei diesem Beispiel von Nicht-äquivalenz und Exklusion.

4.2 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland trägt den Namen „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ und wurde vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949 beschlossen und von den Alliierten genehmigt. Es setzt sich aus einer Präambel, den Grundrechten und einem organisatorischen Teil zusammen. Im „Grundgesetz“ sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen und wurde im Zeitpunkt des Schreibens dieser Arbeit zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert.²⁵ Im Idealfall würde man die neueste und aktuell gültige Fassung und ihre Übersetzung hier bearbeiten, aber da Verfassungsänderungen des „Grundgesetzes“ relativ häufig sind und mit denen Schritt zu halten einen hohen Aufwand an der Seite der kroatischen Rechtsübersetzer und Verlage benötigen wurde, gibt es relativ wenige kroatische Übersetzungen und keine die dem Idealfall entsprechen. Daraus ergibt sich auch ein Problem mit der Beschaffung einer passenden Übersetzung; da das aktuell gültige „Grundgesetz“

²⁵ <https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz>, abgerufen am 29.8.2019.

immer leicht im Internet auf der Seite des Deutschen Bundestages zugänglich ist, bedeutet das auch, dass eine vorige und in diesem Falle sehr spezifische Fassung des Dokuments nur sehr schwer oder kaum erhältlich ist. Das macht die Vereinigung eines bestimmten Zieltextes mit seinem verwandten Ausgangstext zu einer einigermaßen anspruchsvollen Aufgabe. Aus diesen Gründen und in der Hoffnung einen so kompromisslos wie möglichen Mittelweg zu finden, wurden eine für den Autor in Buchform erhältliche Übersetzung aus 1993 (Stand: Juni 1993) und ein chronologisch so nah wie möglich stehender und auch in Buchform vorhandener Ausgangstext aus 1995 (Stand: 3. November 1995) auserwählt. Logischerweise sollte der Ausgangstext genauso alt oder älter als die Übersetzung sein und deswegen wurde folglich streng darauf geachtet, jegliche Unterschiede (Gesetzesänderungen) nach Juni 1993 zu vermeiden und nur die identischen Textteile zu vergleichen und in die Analyse miteinzubeziehen. Dazu wurde die ausführliche Liste „Änderungen des Gesetzes“ auf den Seiten 9 bis 13 des im Jahr 1996 veröffentlichten *Grundgesetz mit Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* konsultiert und sorgfältig befolgt (Abbildung 4). Die seit Juni 1993 (oder früher) unveränderten und innerhalb dieser Arbeit analysierten Artikel sind: Art 1 Abs 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2 und Art. 47.

Damit wurde erreicht, dass es bei der praktischen Arbeit keine Unterschiede zwischen zwei verschiedenen Fassungen des „Grundgesetzes“ gibt und die beiden Texte (bzw. das „Grundgesetz“ aus 1995 und eine Übersetzung aus 1993) für die Zwecke dieser Arbeit als kompatibel angesehen werden können.

| | | | | | |
|-----|---|--------------|-------------|--|--|
| 39. | Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) | 28. 6. 1993 | BGBL I 1002 | 16a 16 Abs. 2 Satz 2 18 Satz 1 | eingef. aufgeh. geänd. |
| 40. | Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes | 20. 12. 1993 | BGBL I 2089 | 73 Nr. 6, 74 Nr. 23, 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 73 Nr. 6a, 87e, 106a, 143a | geänd. |
| 41. | Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes | 30. 8. 1994 | BGBL I 2245 | 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 73 Nr. 7 87f, 143b | eingef. geänd. neuegef. eingef. |
| 42. | Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes | 27. 10. 1994 | BGBL I 3146 | 29 Abs. 7 Satz 1, bish. 74 wird Abs. 1, 74 Abs. 1 Nrn. 18 und 24, bish. 75 wird Abs. 1, 75 Abs. 1 Einleitungssatz, | |

12

Grundgesetz

GG 1

| Lfd. Nr. | Änderndes Gesetz | Datum | Fundstelle | Geänderte Artikel | Art der Änderung |
|----------|---------------------------------------|-------------|-------------|--|--|
| | | | | Nrn. 2 und 5, 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, 20a, 28 Abs. 2 Satz 3, 29 Abs. 8, 74 Abs. 1 Nrn. 25 und 26, Abs. 2, 75 Abs. 1 Nr. 6, Satz 2, Abs. 2 und 3, 77 Abs. 2a, 80 Abs. 3 und 4, 87 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 1 Nr. 2a, 118a, 125a 72, 76 Abs. 2 und 3, 74 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 | geänd. eingef. neuegef. aufgeh. geänd. angef. |
| 43. | Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes | 3. 11. 1995 | BGBL I 1492 | 106 Abs. 4 Satz 1 106 Abs. 3 Satz 5 und 6 | |

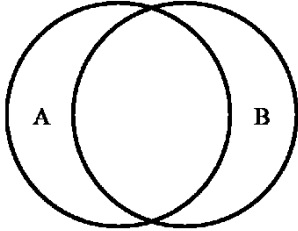
[Abbildung 4: „Änderungen des Gesetzes“, 1993-1995]

4.1.1 Fachsimplizia

Einige Fachsimplizia, die im „Grundgesetz“ und seiner Übersetzung vorhanden sind, umfassen die folgenden Beispiele: *Bund / Savez, Land / zemlja, Eid / prisega, Partei / politička stranka, Dienst / služba, Zensur / cenzura* u.a. Das Begriffspaar *Zensur / cenzura* wird hier näher betrachtet.

Tabelle 7: Fachsimplizia - *Zensur / cenzura*

| <i>Zensur</i> | <i>Cenzura</i> |
|---|---|
| <p>Art. 5 Abs. 1 „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine <i>Zensur</i> findet nicht statt.“</p> | <p>Čl. 5 st. 1 „Svatko ima pravo slobodno izražavati i širiti svoje mišljenje riječju, pismom i slikom te slobodno se informirati iz općepristupačnih izvora. Jamči se sloboda tiska i sloboda izvještavanja putem radio-televizije i filma. Nema <i>cenzure</i>.“</p> |
| <p><i>Zensur</i> ist die – zumeist staatliche – Kontrolle von veröffentlichten oder zu Veröffentlichung bestimmten Presseerzeugnissen, von Rundfunk- oder Fernsehsendungen und Filmen.</p> <p>Bei der <i>Vorzensur</i> besteht eine Pflicht zur Vorlage des Werkes vor Verbreitung oder Sendung.</p> <p>Von <i>Nachzensur</i> spricht man, wenn Maßnahmen erst nach der Verbreitung getroffen werden sollen. Nach Art. 5 I 3 GG findet eine <i>Zensur</i> nicht statt. Hierunter ist nur die <i>Vorzensur</i> zu verstehen. Das Verbot des Art. 5 I 3 GG stellt eine absolute Eingriffsschranke dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 II GG, zulässt (BVerfGE 33, 52).</p> <p>Keine <i>unzulässige Zensur</i> bedeutet es, wenn das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften deren Vertrieb gewissen Beschränkungen unterwirft oder wenn importierte Filme nach § 5 II des</p> | <p><i>Cenzura</i> označava praksu prethodnoga ispitivanja, ograničavanja i zabranjivanja javnih radnji, izražavanja mišljenja i umjetničkih izvedbi. U tom smislu <i>cenzure</i> može biti:</p> <p>preventivna, koju koristi država; represivna, koju koriste sudovi; indirektna, preko odgovornih i autonomnih tijela ili preko privatnih tužbi za klevetu; samocenzura, kada autor odlučuje da ne objavi ono što je već napisao. Od 15. st. borba protiv <i>cenzure</i> izjednačuje se s borbom za slobodni tisak, što podrazumijeva pravo na slobodno, necenzurirano publiciranje, zabranu vlasti da kontrolira pisani materijal prije njegova raspačavanja. Danas je u najvećem broju ustavnodemokratskih država <i>cenzure</i> zabranjena ustavima, u RH Ustavom od 1990. <i>Cenzura</i> je moguća radnja legislature protiv zastupnika ili člana vlade zbog njegova neprilična ili protuzakonita ponašanja. Ima oblik glasovanja o povjerenju (engl. vote of</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Überwachungsgesetzes vom 24. 5. 1961 (BGBl. I 607) der Behörde vorgelegt werden müssen (BVerfG aaO mit abw. Meinung).</p> <p>RW</p> | <p>censure) i može dovesti do kažnjavanja ili isključivanja nepodobnoga dužnosnika.</p> <p>U kanonskom je pravu <i>cenžura</i> popravna kazna, kojom se vjerniku, tj. krštenom u Katoličkoj crkvi ili u nju primljenom, a koji je počinio kažnjivo djelo i koji je tvrdokoran, uskraćuju određena dobra dok se ne pokaje, popravi i dobije odrješenje.</p> <p>PL</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent Überschneidung</p> |  |

Die markierten Stellen deuten die überlappenden Merkmale der beiden Termini an und die restlichen Angaben erklären einige der zufälligen Merkmale, die diese Begriffe noch haben. Begriffe A und B teilen den größten Teil ihrer wesentlichen Merkmale (Kontrolle über Meinungsäußerungen bzw. Publikationen) und einige ihrer zufälligen Merkmale (reguliert durch Verfassungen), aber die beiden Begriffe haben in ihren eigenen Sprachsystemen auch jeweils eigene Merkmale (Typen von Zensur im Kroatischen; Vor- und Nachzensur im Deutschen) bzw. andere Bedeutungen (mögliche Maßnahmen gegen einen Abgeordneten oder einen Regierungsmitglied; Zensur im kanonischen Recht). Deshalb handelt es sich hier um teilweise äquivalente Begriffe und eine Überschneidung.

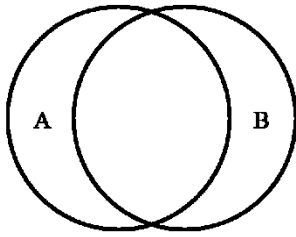
4.1.2 Fachkomposita

Fachkomposita sind im „Grundgesetz“ reichlich vorhanden. Einige davon sind *Gesetzgebung / zakonodavstvo*, *Staatsgewalt / državna vlast*, *Sittengesetz / ćudoredni zakon*, *Rechtsstreit / pravni spor*, *Erziehungsberechtigte / zakonski skrbnici*, *Bundeskanzler / savezni kancelar*, *Landesverfassungsgericht / zemaljski ustavni sud*, *Zwangsarbeit / prisilni rad* u.v.a. Unter den

Ableitungen befinden sich Beispiele wie *Abgeordnete / zastupnici, Freiheit / sloboda* u.a. Hier werden das Kompositum *Zwangsarbeit* und sein Übersetzungsäquivalent *prisilni rad* nebeneinandergestellt.

Tabelle 8: Fachkomposita - *Zwangsarbeit / prisilni rad*

| <i>Zwangsarbeit</i> | <i>prisilni rad</i> |
|---|--|
| <p>Art. 12 Abs. 3 „<i>Zwangsarbeit</i> ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“</p> | <p>Čl. 12 st. 3 „<i>Prisilni rad</i> je dopušten samo u slučaju lišavanja slobode sudskom presudom.“</p> |
| <p>Nach Art. 4 II, III der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (BGBl. 1952 II 686), die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht ist, darf niemand zu <i>Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen werden</i> (mit nachstehenden Ausnahmen). Gleiches ist in Art. 12 GG bestimmt. Arbeitszwang ist <i>nur im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht zulässig</i>. Hierzu zählen insbes. die gemeindlichen Hand- und Spanndienste; ihre Zulässigkeit ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft (sie müssen herkömmlich, also seit längerem zulässig und üblich, und allgemein sein, also alle hereinziehen, an welche die Gemeindegatzung tatbestandmäßig die Leistungspflicht knüpft, abgesehen von den aus sachgerechten Gründen ausgenommenen Personengruppen). Nicht unter Art. 12 II GG und den Begriff der <i>Zwangsarbeit</i> fällt die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen eines öffentlichen Gemeinwesens in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z.B.</p> | <p><i>Prisilni rad</i> (engl. forced labo/u/r, compulsory labo/u/r; njem. <i>Zwangsarbeit</i>; franc. travaux forcés), rad na korist trećemu, tj. rad osobe koja ga nije dobrovoljno i slobodno izabrala, a obavlja ga pod izvanjskom prijetnjom, najčešće državnom prijetnjom odnosno prisilom. <i>Prisilan rad</i> obilježavaju dva elementa: to je rad koji se odvija pod prijetnjom kazne (posredne ili neposredne prema određenoj osobi), a u osobe koja ga obavlja izostaje element dobrovoljnosti i slobode volje u preuzimanju obveze obavljanja rada. Ustav RH zabranjuje <i>prisilni</i> i obvezatni <i>rad</i>. <i>Prisilni rad</i> je protivan ustavom zajamčenoj slobodi rada. S obzirom na Deklaraciju o temeljnim načelima i pravima u radu Međunarodne organizacije rada, <i>prisilan</i> i obvezatan <i>rad</i> mora biti dokinut. Također, konvencije Međunarodne organizacije rada zabranjuju <i>prisilan rad</i>, uz neke <i>iznimke vezane za vojnu i civilnu službu, rad osuđenika, sudjelovanje u</i></p> |

| | |
|---|--|
| <p>als Schöffe, Vormund, Jugendpfleger). Zulässig ist es weiter, wenn nach dem Sozialhilferecht die Unterstützung arbeitsfähiger Personen von der Aufnahme einer zugewiesenen Arbeit abhängig gemacht und bei Arbeitsscheu versagt wird. Die Arbeitspflicht der Strafgefangenen und Dienstleistungen militärischen Charakters sind nicht Zwangsarbeit in Sinne des Art 4. II MRK. Nach Art. 12 GG ist Zwangsarbeit nur bei einer gesetzlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. Über die in Art. 12a GG statuierte Wehrpflicht, Ersatzdienstpflicht u.a. Dienstverpflichtungen s. →Dienstpflichten.</p> <p>RW</p> | <p>otklanjanju posljedica velikih prirodnih i drugih nepogoda ili manje službe za potrebe lokalnih zajednica.</p> <p>PL</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent Überschneidung</p> |  |

Den Begriffserklärungen nach teilen die beiden Termini das wesentliche Merkmal, dass „niemand zu Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen werden darf“, aber auch, dass in beiden Rechtssystemen Ausnahmen bestehen und da kommt es zu Unterschieden.

Die kroatische Begriffserklärung bietet eine klare Definition davon, was Zwangsarbeit eigentlich ist, („rad na korist trećemu, tj. rad osobe koja ga nije dobrovoljno i slobodno izabrala, a obavlja ga pod izvanjskom prijetnjom, najčešće državnom prijetnjom odnosno prisilom“ und „Prisilan rad obilježavaju elementa: to je rad koji se odvija pod prijetnjom kazne (posredne ili neposredne prema određenoj osobi), a u osobe koja ga obavlja izostaje element dobrovoljnosti i slobode

volje u preuzimanju obveze obavljanja rada“) während sich die deutsche mehr auf die spezifischen Ausnahmen, wann Zwangsarbeit zulässig ist, konzentriert.

Diese Ausnahmefälle, in welchen die Zwangsarbeit in Kroatien und der BRD zulässig ist, zählen auch zu wesentlichen Merkmalen und decken sich einigermaßen:

„Arbeitspflicht der Strafgefangenen und Dienstleistungen militärischen Charakters sind nicht Zwangsarbeit“ und „neke iznimke vezane za vojnu i civilnu službu“;

„Zwangsarbeit (ist) nur bei einer gesetzlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“

und „neke iznimke vezane za (...) rad osuđenika“;

„nur im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht zulässig. Hierzu zählen insbes. die gemeindlichen Hand- und Spanndienste“ und

„sudjelovanje u otklanjanju posljedica velikih prirodnih i drugih nepogoda ili manje službe za potrebe lokalnih zajednica“.

Die zufälligen Merkmale, die die Begriffe gemeinsam haben, sind die Tatsachen, dass beide in ihren jeweiligen Verfassungen geregelt sind und dass sich beide dabei auf Konventionen über Menschenrechte berufen:

„Nach Art. 4 II, III der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (...) Gleiches ist in Art. 12 GG bestimmt.“ und „Ustav RH zabranjuje prisilni i obvezatni rad. (...) S obzirom na Deklaraciju o temeljnim načelima i pravima u radu Međunarodne organizacije rada (...). Također, konvencije Međunarodne organizacije rada zabranjuju prisilan rad (...).“

Die Merkmale, die die Begriffe nach den vorhandenen Begriffserklärungen nicht teilen sind spezifisch für die BRD und befinden sich im mittleren Teil der deutschen Begriffserklärung. (von „ihre Zulässigkeit ist (...)“ bis „(...) bei Arbeitsscheu versagt wird.“)

Folglich liegen eine partielle Äquivalenz und eine Überschneidung vor, da die Begriffe A und B den größten Teil ihrer wesentlichen und einige ihrer zufälligen Merkmale gemeinsam haben.

4.1.3 Fachsprachliche Syntagmen

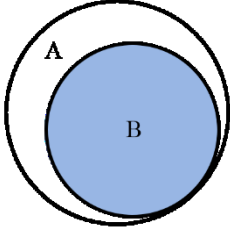
4.1.3.1 Substantiv mit adjektivischem Attribut

Einige Beispiele mit der Struktur Substantiv + adjektivisches Attribut aus dem „Grundgesetz“ und seiner Übersetzung sind: *natürliches Recht / prirodno pravo, öffentliche Sicherheit / javna sigurnost, körperliche Unversehrtheit / tjelesni integritet, freiheitliche demokratische Grundordnung / temelji slobodnog demokratskog poretka* u.a. Im Anschluss wird das Begriffspaar *öffentliche Sicherheit / javna sigurnost* analysiert.

Tabelle 9: Fachsprachliche Syntagmen - *öffentliche Sicherheit / javna sigurnost*

| <i>öffentliche Sicherheit</i> | <i>javna sigurnost</i> |
|---|---|
| <p>Art. 35 Abs. 2 „Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der <i>öffentlichen Sicherheit</i> oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.“</p> | <p>Čl. 35 st. 2 „Radi održavanja i ponovnog uspostavljanja <i>javne sigurnosti</i> i reda zemlja može, u osobito važnim slučajevima zvati u pomoć snage i sredstva saveznoga graničarskog sastava njezinoj policiji ako ona bez njihove pomoći ne bi ili bi samo uz velike poteškoće mogla obaviti zadatak.“</p> |
| <p>Sicherheit und Ordnung, öffentliche Unter <i>öffentlicher Ordnung</i> ist die <i>Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern seiner Bürger</i> zu verstehen. (...) Eine Störung der öffentlichen Sicherheit (...) zu beseitigen und schon die drohende Gefahr abzuwehren, ist <i>Aufgabe der Polizei und der</i></p> | <p>javna sigurnost (engl. public safety; njem. öffentliche Sicherheit; franc. sécurité publique) U širem smislu, <i>stanje lišeno protupravnih aktivnosti i radnji, posebno onih u okviru koji se primjenjuje fizička sila, koje za posljedicu mogu imati ugrožavanje osnovnih prava i sloboda građana i temeljnih čimbenika javnog društvenog poretka, ili, ako te aktivnosti i postoje, one su razmjerno vrlo rijetke i protiv takvih počinitelja izriču se energične sankcije.</i> Javna sigurnost u užem smislu podrazumijeva</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Ordnungsbehörden (auch z.B. in Bayern: Sicherheitsbehörden).</p> <p>RW</p> | <p>stanje u kojem se ne javljaju protupravne, naročito nasilne, aktivnosti i radnje usmjerene protiv ustavnog poretka u državi, tj. protiv vlasti. njezinih političkih pristaša, političkih organizacija i udruga i sl. U tom užem smislu javna sigurnost naziva se još i državna sigurnost. (...) U tom se smislu obično razlikuju vanjska i unutarnja državna sigurnost, za koje se u pravilu osnivaju i posebna državna tijela.</p> <p>Na temelju Zakona o ustrojstvu i djelokrugu središnjih tijela državne uprave i Zakona o policiji, pod poslovima javne sigurnosti smatraju se poslovi koji se odnose na: zaštitu i osobnu sigurnost ljudi i imovine; sprječavanje i otkrivanje kaznenih djela; pronalaženje i hvatanje počinitelja kaznenih djela i njihovo privođenje nadležnim tijelima; održavanje javnog reda i mira; (...) obavljanje poslova sigurnosti prometa na cestama; (...) putne isprave za prelazak državne granice; (...) državljanstvo; izdavanje osobnih iskaznica; (...) izdavanje vozačkih dozvola i registracija motornih vozila; nabava, držanje i nošenje oružja i streljiva; (...) poslovi zaštite od požara.</p> <p>Za poslove javne sigurnosti nadležni su Ministarstvo unutarnjih poslova RH, odnosno Ravnateljstvo policije, kao ustrojbeni jedinica, s policijskim snagama policijskih uprava i policijskih postaja.</p> <p>PL</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent</p> <p>Inklusion</p> |  |
|---|---|

Die Begriffserklärung in der kroatischen Sprache unterscheidet zwei Definitionen für den Begriff *javna sigurnost*. Die erste der beiden, „javna sigurnost im weiteren Sinne,“ entspricht dem deutschen Begriff „*öffentliche Sicherheit*“ und sie haben die folgenden wesentlichen Merkmale gemeinsam:

Der Teil der deutschen Definition „Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates“ entspricht dem Kroatischen „*stanje lišeno protupravnih aktivnosti i radnji (...) koje za posljedicu mogu imati ugrožavanje (...) temeljnih čimbenika javnog društvenog poretka.*“ Die deutsche Übersetzung würde folgend lauten: „Zustand ohne rechtswidrige Aktivität und Handlungen, die eine Gefährdung grundlegender Faktoren der öffentlichen Gesellschaftsordnung als Folge haben können.“

Vergleichbar sind die Syntagmen „Unversehrtheit der Rechtsordnung“ und „ohne (...) Gefährdung (...) der öffentlichen Gesellschaftsordnung.“

Weiterhin entspricht der Teil „Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern seiner Bürger“ dem kroatischen Teil „*osnovnih prava i sloboda građana*“ (auf Deutsch: Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger).

Das zweite wesentliche Merkmal betrifft die Organe, die für die öffentliche Sicherheit in jenem Land zuständig sind. In beiden Fällen sind das die Polizeikräfte: „Aufgabe der Polizei und der Ordnungsbehörden (auch z.B. in Bayern: Sicherheitsbehörden)“ und „*nadležni su Ministarstvo unutarnjih poslova RH, odnosno Ravnateljstvo policije, kao ustrojbeni jedinica, s policijskim snagama policijskih uprava i policijskih postaja.*“

Die zusätzlichen Merkmale, die vom kultur-rechtlichen Umfeld geprägt sind und die die beiden Begriffe nicht bzw. nur teilweise teilen, sind die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit („*poslovi javne sigurnosti*“) aus der kroatischen Begriffserklärung. Einige von denen können als wesentliche Merkmale (z.B. „*održavanje javnog reda i mira*“, Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, u.a.) angesehen werden, während andere als weniger relevant (z.B. „*izdavanje*“

vozačkih dozvola i registracija motornih vozila“, Ausstellung von Führerscheinen und Kraftfahrzeug-Zulassung) bei der Übersetzung erscheinen.

Da nur nach den vorhandenen Begriffserklärungen der kroatische Begriff *javna sigurnost* zwei Bedeutungen hat und eine davon dem deutschen Begriff *öffentliche Ordnung* entspricht, heißt das, dass der Begriff *öffentliche Ordnung* im Begriff *javna sigurnost* enthalten ist. Wenn man bedenkt, dass der Begriff *javna sigurnost* hier auch alle Merkmale des Begriffs *öffentliche Ordnung* (die zwei Teile der Definition, zuständiges Organ) enthält, wobei aber der Begriff *öffentliche Ordnung* nur den größten Teil der wesentlichen Merkmale (nur eine der zwei Definitionen, aber in dieser einen Definition decken sich alle wesentlichen Merkmale) und einige der zufälligen Merkmale des Konzepts *javna sigurnost* (einige „poslovi javne sigurnosti“) beinhaltet, kann man konstatieren, dass es sich hier um teilweise äquivalente Begriffe mit Inklusion handelt.

4.1.3.2 Substantiv mit Genitivattribut

Einige Beispiele aus dem „Grundgesetz“ mit der Struktur Substantiv + Genitivattribut sind: *Wohl der Allgemeinheit / opće dobro, Würde des Menschen / ljudsko dostojanstvo, Freiheit der Gewissensentscheidung / slobodno odlučivanje u skladu sa savjesti pojedinca, Recht der persönlichen Ehre / pravo na poštovanje osobne časti* u.a. In dieser Kategorie wird das Beispiel *Würde des Menschen / ljudsko dostojanstvo* untersucht.

Tabelle 10: Fachsprachliche Syntagmen - *Würde des Menschen / ljudsko dostojanstvo*

| <i>Würde des Menschen</i> | <i>ljudsko dostojanstvo</i> |
|--|---|
| Art 1 Abs 1 „Die <i>Würde des Menschen</i> ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ | Čl. 1 st. 1 „ <i>Ljudsko</i> je <i>dostojanstvo</i> nepovredivo. Svaka je državna vlast obvezna poštivati ga i štititi.“ |
| Menschenwürde: Unter der Würde der menschlichen Persönlichkeit ist der innere und zugleich der soziale Wert- und Achtungsanspruch zu | dostojanstvo, ljudsko (engl. human dignity; njem. Menschenwürde; franc. dignité humaine), unutrašnja, a ujedno i društvena vrijednost čovjeka kao takvog, koja proizlazi |

verstehen, der dem Menschen als Träger höchster geistiger und sittlicher Werte zukommt; der Mensch verkörpert einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und auch gegenüber jedem Anspruch der Gemeinschaft eigenständig und unantastbar ist. Aus diesem Grundsatz leiten sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder Menschlichen Gemeinschaft ab.

Demgemäß ist [Art. 1 GG](#) unabänderlich und einer Verfassungsänderung nicht zugänglich ([Art. 79 III GG](#)).

Die *Würde des Menschen* ist [der staatlichen Verfügungsgewalt entzogen](#). Doch ist eine Verletzung der *Menschenwürde* nicht schon bei jeder Beeinträchtigung der Persönlichkeit gegeben, sondern erst bei einer solchen Beeinträchtigung des Persönlichkeitswertes, daß über die Auswirkung auf den Betroffenen hinaus die *menschliche Würde* als solche ohne Berücksichtigung der Einzelperson getroffen erscheint (z.B. bei heimlichen Tonbandaufnahmen; bei Verwendung eines Lügendetektors).

Die *Würde des Menschen* ist [im innerstaatlichen Bereich](#) auch strafrechtlich geschützt. Ausdrücklich geschieht dies z.B. in [§ 130 StGB](#), der es verbietet, die *Menschenwürde* anderer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise durch Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung, Aufforderung zu Gewalt- oder

odatlje što je svaki pojedini čovjek samosvojno ljudsko biće, što je vrijednost po sebi.

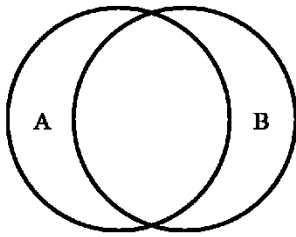
Stoga ima pravo da bude tretiran kao čovjek pojedinac, a ne kao stvar, ili životinja, ili pak kao puko sredstvo za ostvarivanje kakvih „viših“ ciljeva (državnih, nacionalnih, klasnih i dr.). *Ljudsko dostojanstvo* svakoga trebaju uvažavati svi, [uključujući i javnu vlast](#).

Ljudsko dostojanstvo imaju, naravno, samo fizičke (naravne) osobe, a nemaju ga pravne osobe.

Svaka fizička osoba stječe u trenutku svojega nastanka *ljudsko dostojanstvo*. (...) Sve su fizičke osobe jednake u tom da je svaka od njih ljudsko biće, pa stoga sve imaju jednako *ljudsko dostojanstvo* (dok im čast i ugled nipošto ne moraju biti jednaki). (...) Ono pripada svakoj fizičkoj osobi trajno i nepromjenjivo; ovlaštena ga je uživati u svakoj situaciji i nikada ga se nije ovlaštena odreći. Poštovanje *ljudskog dostojanstva* neke osobe ne prestaje ni njezinom smrću, a odražava se na pravu živih na poštovanje umrloga (pjetet), koje je sastavnica njihova prava na →duševni integritet.

[Uvažavanje i zaštitu ljudskog dostojanstva](#) [suvremeni pravni poredci jamče svojim ustavnim normama i normama međunarodnih ugovora](#), a mnogobrojni [zakoni \(kazneni, postupovni i dr.\) to jamstvo ponavljaju i uređuju njegovo ostvarivanje](#), što je u prvom redu javne vlasti, ali ne samo nje.

Pravni poredci priznaju fizičkim osobama i

| | |
|--|---|
| <p>Willkürmaßnahmen gegen sie oder Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung anzugreifen.</p> <p>Für den militärischen Bereich bestimmt § 22 WehrstrafG, dass ein gegen die <i>Menschenwürde</i> verstoßender Befehl nicht verbindlich ist; der Untergebene der ihn nicht befolgt, handelt nicht rechtswidrig. Die vorsätzliche entwürdigende Behandlung eines Untergebenen ist nach § 31 WehrstrafG strafbar.</p> <p>Das in Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte ausgesprochene Verbot, jemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu unterwerfen, gilt im strafrechtlichen Bereich für die Durchführung des Verfahrens – Vernehmung, Untersuchungshaft, Verurteilung – wie auch für die Strafvollstreckung. So leitet z.B. der Bundesgerichtshof auch aus der <i>Menschenwürde</i> ab, daß Angaben eines Beschuldigten, die er in einer Vernehmung ohne die erforderliche Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht gemacht hat, einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. (BGH NJW 1992, 1463).</p> <p>RW</p> | <p>subjektivno neimovinsko pravo (→osobna prava, ili prava osobnosti) na →čast i ugled svakom čovjeku, a <i>ljudsko dostojanstvo</i> jedan je od objekata tog prava (ali nije i jedini). Zahvaljujući tome, osoba kojoj je povrijeđeno njezino <i>ljudsko dostojanstvo</i> može po svojoj volji i na svoju inicijativu pribjegavati dopuštenim sredstvima zaštite od te povrede. A ako je povreda bila protupravna i ako su ispunjene sve daljnje zakonske pretpostavke za to, osoba kojoj je povrijeđeno <i>ljudsko dostojanstvo</i> ima prema onome tko je za tu povredu odgovoran pravo na popravljjanje nastale štete (→neimovinska šteta).</p> <p>PL</p> |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>teilweise äquivalent Überschneidung</p> |  |

Das erste wesentliche Merkmal betrifft die primäre Begriffsdefinition selbst. Beide Begriffe sind auf eine sehr ähnliche Weise definiert: „innere und zugleich der soziale Wert- und Achtungsanspruch“ und „unutrašnja, a ujedno i društvena vrijednost.“

Weiterhin enthalten beide Begriffserklärungen das wesentliche Merkmal, dass die Würde des Menschen der staatlichen Verfügungsgewalt entzogen ist, was der kroatischen Behauptung „Ljudsko dostojanstvo svakoga trebaju uvažavati svi, uključujući i javnu vlast“ entspricht.

Das zusätzliche Merkmal, dass beide Konzepte in ihren jeweiligen Verfassungen enthalten sind und dass sie sich auf die Konventionen über Menschenrechte basieren, sind hier, wie auch im vorigen Beispiel, vorhanden: „Uvažavanje i zaštitu ljudskog dostojanstva suvremeni pravni poredci jamče svojim ustavnim normama i normama međunarodnih ugovora, a mnogobrojni zakoni (kazneni, postupovni i dr.) to jamstvo ponavljaju i uređuju njegovo ostvarivanje, (...).“ entspricht den Stellen in der deutschen Begriffserklärung wo Art. 1 GG, Art. 79 III GG, § 130 StGB, § 22 WehrstrafG, § 31 WehrstrafG und Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte erwähnt werden.

Der Rest der deutschen Begriffserklärung befasst sich mit dem Achten der Menschenwürde in verschiedenen Bereichen (im innerstaatlichen Bereich, im militärischen Bereich und im strafrechtlichen Bereich). Die kroatische Begriffserklärung dagegen befasst sich mit dem Erwerb der Würde des Menschen und mit einigen damit verwandten Rechten und Begriffen („subjektivno neimovinsko pravo“, „osobna prava ili prava osobnosti“, „čast i ugled“). Hier gibt es laut den Begriffserklärungen keine weiteren Berührungspunkte bzw. wesentliche oder zufällige Merkmale.

Der letzte Berührungspunkt betrifft die Verletzung der Menschenwürde und verbundener Rechte. Die Tatsache, dass die Verletzung der Würde des Menschen bestimmte Rechtsfolgen hat, kann man als ein wesentliches Merkmal der Begriffe betrachten, aber die Begriffserklärungen haben dazu nicht viel (Gemeinsames) zu sagen, was der letzte Paragraph in jeder der zwei Begriffserklärungen bestätigt.

Man würde erwarten, dass bei einem dermaßen universellen und von internationalen Verträgen und Konventionen behandelten Konzept wie die Würde des Menschen, von nahezu äquivalenten Begriffen die Rede sein wird, aber je tiefer man in die Einzelheiten innerhalb jeder Begriffserklärung geht, desto mehr stößt man auf zusätzliche Merkmale, die in der anderen Begriffserklärung nicht behandelt werden und desto mehr beginnt die eine Begriffserklärung von der anderen abzuweichen. Nach dem vorhandenen Kenntnisstand haben die Begriffe den größten

Teil ihrer wesentlichen und einige ihrer zufälligen Merkmale gemeinsam und man kann deshalb nur von teilweiser Äquivalenz und Überschneidung sprechen.

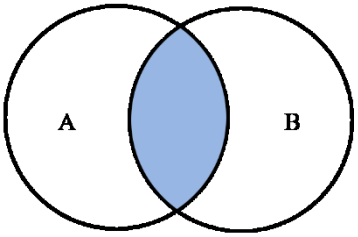
4.1.3.3 Substantiv mit präpositionalem Attribut

Beispiele mit präpositionalen Attributen umfassen: *mit Zustimmung des Bundesrates / uz suglasnost Saveznog vijeća, Versammlungen unter freiem Himmel / skupovi pod vedrim nebom, Beschlagnahme von Schriftstücken / zapljena dokumenata, Kriegsdienst mit der Waffe / obavljanje vojničkih dužnosti pod oružjem* u.a. Abschließend wird die Analyse des Beispiels *Beschlagnahme von Schriftstücken / zapljena dokumenata* ausgeführt.

Tabelle 11: Fachsprachliche Syntagmen - *Beschlagnahme von Schriftstücken / zapljena dokumenata*

| <i>Beschlagnahme von Schriftstücken</i> | <i>zapljena dokumenata</i> |
|--|---|
| <p>Art. 47 „Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die <i>Beschlagnahme von Schriftstücken</i> unzulässig.“</p> | <p>Čl. 47 „Zastupnici imaju pravo odbiti svjedočenje bilo o osobama koje su im u svojstvu zastupnika povjerile činjenice ili kojima su ih oni u tom svojstvu povjerali, bilo o samim činjenicama. U okviru prava na odbijanje svjedočenja nije dopuštena <i>zapljena dokumenata</i>.“</p> |
| <p><i>Beschlagnahme</i> ist die zwangsweise Sicherstellung einer Sache durch Verwaltungsakt zur Verfügung einer Behörde zwecks Sicherung öffentlicher oder privater Belange. Sie ist zur Sicherung privater Rechte insbes. vorgesehen durch Pfändung sowie im Rahmen des →Konkurses oder der</p> | <p>zapljena → pljenidba pljenidba (engl. seizure; njem. Pfändung; franc. saisie), ovršna radnja ili radnja osiguranja kojom se u ovršnom postupku ili postupku osiguranja zasniva na određenom predmetu ovrhe ili osiguranja prisilno sudsko založno pravo radi naplate vjerovnikove</p> |

| | |
|---|--|
| <p>→Zwangsversteigerung, im öffentlichen Interesse durch vorbeugende polizeiliche <i>Beschlagnahme</i> (z.B. Inverwahrnahme gefährlicher Gegenstände) oder als strafprozessuale Maßnahme. (...) Die strafprozessuale <i>Beschlagnahme</i> (§ 94-101 StPO) kann Gegenstände erfassen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (insb. Überführungsstücke), sowie bewegliche Sachen, die dem →Verfall oder der Einziehung unterliegen (§ 111c StPO). Sie ist nur erforderlich, wenn der Gegenstand vom Gewahrsamsinhaber nicht freiwillig herausgegeben wird oder sonstwie in den Besitz der Behörde gelangt ist; in diesen Fällen genügt es, daß er in Verwahrung genommen oder sonst sichergestellt wird (...). Die <i>Beschlagnahme</i> muß grundsätzlich vom Richter angeordnet werden; bei Gefahr im Verzug kann auch der Staatsanwalt oder ein Hilfsbeamter der StA die Anordnung treffen (...). Unzulässig ist die <i>Beschlagnahme</i> schriftlicher Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und zur →Zeugnisverweigerung berechtigten Angehörigen, Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten und ihnen gleichgestellten Vertrauenspersonen sowie ihrer Aufzeichnungen, aber nur, wenn sie sich in deren Besitz befinden (beschlagnahmefreie Gegenstände, § 97 StPO, z.B. Handakten des</p> | <p>tražbine. Pljenidba se provodi na temelju sudske odluke koja može biti →rješenje o ovrsi na temelju ovršne isprave ili rješenje o osiguranju → prethodnim mjerama. →predmet ovrhe i osiguranja, →sredstva ovrhe i osiguranja PL</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>Rechtsanwalts, Krankengeschichten, auch in der Krankenanstalt).</p> <p>Die <i>Beschlagnahme</i> ist aber gleichwohl zulässig, wenn der</p> <p>Zeugnisverweigerungsberechtigte selbst der</p> <p>→Teilnahme an der Tat, der →Begünstigung, →Strafvereitelung oder →Hehlerei verdächtig ist.</p> <p>(...)</p> <p>RW</p> | |
| <p>Kategorie von Äquivalenz:</p> <p>nicht äquivalent Überschneidung</p> |  |

Nach den vorhandenen Begriffserklärungen decken sich die Bedeutungen der zwei Begriffe nicht.

Die deutsche Begriffserklärung scheint mit der Bedeutung aus dem Art.47 GG im Einklang zu stehen (besonders *Beschlagnahme* im strafprozessualen Sinne), aber die kroatische Begriffserklärung weicht davon völlig ab, was höchst wahrscheinlich an einem unterschiedlichen Kontext liegt, in dem der Begriff „*zapljena*“ und sein angebotenes Synonym „*pljenidba*“ zu benutzen sind. Neben den Begriffen „*ovršna radnja*“, „*radnja osiguranja*“, und anderen aus der kroatischen Begriffserklärung, lässt auch der angebotene deutsche Begriff „*Pfändung*“ eine Diskrepanz vermuten.

Offensichtlich handelt es sich zwischen *Beschlagnahme* und *zapljena* / *pljenidba* um einigermaßen verwandte oder ähnliche Begriffe, aber der kroatische Wörterbucheintrag scheint zu spezifisch zu sein und bietet einfach nicht die entsprechende, überlappende Bedeutungserklärung an. Zum Vorschein kommt hier Sandrinis (1999) Feststellung, dass Einträge in großen Wörterbüchern im Falle der relativen oder teilweisen Äquivalenz oft auf

Probleme stoßen, da sie nur eine Reihe von Benennungen ohne Zusatzinformationen zu ihrer Verwendung enthalten.

Das einzige Merkmal, das in beiden Begriffserklärungen präsent ist, ist die Notwendigkeit einer Anordnung des Richters, bzw. des Gerichts.

IATE bietet auch keine zusätzlichen Informationen bzw. Definitionen zu diesen Begriffen an.

Rein nach den hier verfügbaren Daten, scheint es, dass nur einige oder keine der wesentlichen Merkmale der Begriffe A und B übereinstimmen und das weist bei diesem Beispiel auf eine Nicht-Äquivalenz mit Überschneidung.

5. Diskussion der Ergebnisse

Ergebnisse der Äquivalenzanalyse von Beispielen aus der Übersetzung kroatischer Rechtstermini ins Deutsche sind folgende:

Tabelle 12. Ergebnisse - Übersetzung der kroatischen Verfassung „Ustav“ in die deutsche Sprache

| Struktur | | Beispiel | Äquivalenz | |
|---------------------------------|-----------------|--|------------|-----|
| Fachsimplizia | | tijelo / Organ | teilweise | (Ü) |
| Fachkomposita bzw. -ableitungen | | samoodređenje / Selbstbestimmung | nahezu | (Ü) |
| | | ratifikacija / Ratifikation | nahezu | (Ü) |
| Fachspr. | S + adj. Attr. | socijalna skrb / soziale Fürsorge | teilweise | (I) |
| | S + G-Attr. | dioba vlasti / Gewaltenteilung | nahezu | (Ü) |
| Syntagmen | S + präp. Attr. | pod banskom vlašću / unter der Herrschaft der Bane | nicht | (E) |

Ü – Überschneidung
I – Inklusion
E – Exklusion

Aus der Äquivalenzanalyse der Beispiele aus der Übersetzung deutscher Rechtstermini ins Kroatische haben sich folgende Resultate ergeben:

Tabelle 13. Ergebnisse - Übersetzung der deutschen Verfassung „Grundgesetz“ in die kroatische Sprache

| Struktur | | Beispiel | Äquivalenz | |
|--------------------------|-----------------|--|------------|-----|
| Fachsimplizia | | Zensur / cenzura | teilweise | (Ü) |
| Fachkomposita bzw. -abl. | | Zwangsarbeit / prisilni rad | teilweise | (Ü) |
| Fachspr. | S + adj. Attr. | öffentliche Sicherheit / javna sigurnost | teilweise | (I) |
| | S + G-Attr. | Würde des Menschen / ljudsko dostojanstvo | teilweise | (Ü) |
| Syntagmen | S + präp. Attr. | Beschlagnahme von Schriftstücken / zapljena dokumenata | nicht | (Ü) |

Ü – Überschneidung
I – Inklusion
E – Exklusion

Die analysierten Begriffspaare und ihre Angehörigkeit einer der drei Kategorien von Äquivalenz weisen folgende Resultate auf:

Obwohl die Anzahl der analysierten Beispiele statistisch nicht relevant ist, weist die Äquivalenzanalyse der ausgewählten Beispiele darauf hin, dass die teilweise Äquivalenz zwischen deutschen und kroatischen Rechtstermini am häufigsten vertreten ist, was mit der Feststellung von Šarčević, dass funktionale Äquivalente in der Rechtssprache in meisten Fällen nur teilweise äquivalent sind, im Einklang steht.

Es ist interessant zu bemerken, dass bei der Übersetzung auch bestimmte Unterschiede in der Struktur zwischen den Ausgangs- und Zieltexttermini vorkommen. Diese Unterschiede sind Resultat unterschiedlicher Wortbildungssysteme der zwei Sprachen. So wurde der kroatische Begriff *dioba vlasti*, der eine Substantiv + Genitivattribut Struktur aufweist, ins Deutsche mit einem Kompositum (*Gewaltenteilung*) übersetzt. Es ist aber äußerst interessant, dass das deutsche Äquivalent, das sich auf die vollständige Phrase *načelo diobe vlasti* bezieht, auch eine Substantiv + Genitivattribut Struktur hat (*Grundsatz der Gewaltenteilung*). Die Präpositionalphrase *pod banskom vlašću* hat im Ausgangstext die Struktur Präposition + adjektivisches Attribut + Substantiv und wurde ins Deutsche als *unter der Herrschaft der Bane* mit einer Struktur Präposition + Substantiv im D + Genitivattribut übersetzt. Der Unterschied besteht im Gebrauch eines adjektivischen bzw. Genitivattributes und der Positionierung des Substantivs an der dritten bzw. zweiten Stelle in der Phrase.

Der deutsche Begriff *Zwangsarbeit* ist im deutschen Ausgangstext ein Kompositum und der Struktur nach also ein Einzelwort. Im kroatischen Zieltext ist seine Übersetzung *prisilni rad* eine Zwei-Wort-Phrase mit der Struktur adjektivisches Attribut + Substantiv. Dieses Beispiel ist wahrscheinlich ein Resultat der größeren Tendenz des Deutschen, Komposita zu bilden. Der deutsche Begriff *Würde des Menschen* hat die Struktur Substantiv + Genitivattribut, aber auf Kroatisch heißt der Begriff *ljudsko dostojanstvo* („menschliche Würde“) und hat die Struktur adjektivisches Attribut + Substantiv. Während die deutsche Sprache eine größere Tendenz Komposita zu bilden aufweist, neigt die kroatische Sprache dazu, ihre Wörter adjektivisch zu modifizieren und fast alle mehrgliedrigen Phrasen hier (6 von insgesamt 7; *socijalna skrb*, *banskom vlašću*, *prisilni rad*, *javna sigurnost*, *ljudsko dostojanstvo*) zeugen auch davon.

Beim deutschen Begriff *Beschlagnahme von Schriftstücken*, der die Struktur Substantiv + Präposition + Substantiv im D aufweist, wird in der kroatischen Übersetzung *zapljena dokumenata* eine weniger komplexe Substantiv + Genitivattribut Struktur benutzt. Das Beispiel ist

äußerst interessant, weil es deutlich auf die Tatsache der Unzulänglichkeit und Inadäquatheit der Übersetzungen von einigen (insbesondere kulturell unterschiedlichen) rechtlichen Begriffen in heutigen Wörterbüchern hinweist, was zu Übersetzungsproblemen und letztendlich zu fehlerhaften Übersetzungen führen kann. Um diese Unzulänglichkeit etwas weiter zu demonstrieren, werden hier auch Informationen zu der kroatischen Übersetzung des Begriffes *Beschlagnahme* aus einigen anderen Quellen bereitgestellt:

Aus Šamšalović, Gustav (1974): Njemačko hrvatski ili srpski rječnik:

Beschlagnahme - obustava, zapljena; *Pfändung* - pljenidba

Aus Rodek, Snježana; Jasenka Kosanović (2004): Njemačko-hrvatski poslovni rječnik:

Beschlagnahme - zapljena, pljenidba; *Pfändung* - pljenidba, ovrha

Aus Wahrig, Gerhard (1980): Deutsches Wörterbuch:

Beschlagnahme: das Beschlagnahmen; behördliche Wegnahme von Gegenständen;

beschlagnahmen: mit behördlicher Genehmigung wegnehmen (Bücher; Schmuggelware)

Pfändung - das Pfänden; pfänden - gerichtlich beschlagnahmen um dadurch eine Geldförderung (Steuerschuld) zu befriedigen.

Das deutsch-deutsche Wörterbuch mag hier weniger relevant sein, seine Interpretation aber weist auf kulturelle Unterschiede hin.

Die in dieser Arbeit durchgeführten Forschungen leisten einen Beitrag zur modernen Translationswissenschaft im Bereich der Rechtssprache. Ihre Ergebnisse könnten aber auch bei der Erstellung künftiger Wörterbücher auf dem Gebiet des Rechts vom Nutzen sein und darin liegt der Beitrag dieser Arbeit zur Theorie und Praxis der juristischen Übersetzung.

6. Schlusswort

Eines der wichtigsten Prinzipien des modernen funktionalistischen Ansatzes zur Rechtsübersetzung ist die kulturelle Bedingtheit der Rechtssprache. Diese kulturelle Bedingtheit bedeutet, dass es zwischen Kulturen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen keine absolute Gleichwertigkeit (Äquivalenz) von Fachbegriffen gibt und der Übersetzer sprachliche Konstruktionen finden muss, die funktional den Ausgangselementen und ihrem Informationsangebot entsprechen. Solche Konstruktionen nennt man nach Šarčević (1997) funktionale Äquivalente und diese kulturell bedingten Unterschiede zwischen den Rechtssystemen dienen als Grundlage der Auffassungen über die relative/asymmetrische Äquivalenz der Rechtstermini in zwei verschiedenen Sprachen bzw. Kulturen. Es ist jedoch wichtig anzudeuten, dass nach Sandrini (1999) diese Konzepte wie beschränkte, relative oder teilweise Äquivalenz in großen Wörterbüchern auf Schwierigkeiten stoßen. Solche als Quasi-Äquivalente geführte Begriffe können höchstens als Verweise angegeben werden, weil in den meisten großen zweisprachigen Rechtswörterbüchern die Selbstverständlichkeit von der kulturellen Bedingtheit nicht oder nur in geringerem Maße berücksichtigt wurde und in den meisten Fällen nur eine Reihe von Benennungen ohne Zusatzinformationen zu ihrer Verwendung aufgelistet wurde, was keine große Hilfe für den Übersetzer darstellt und eine Gleichstellung bzw. eine Bestimmung der Äquivalenz zwischen einzelnen Begriffen kaum möglich macht.

Die in dieser Diplomarbeit durchgeführte Untersuchung bestätigt diese Auffassungen von Sandrini. Šarčević (1997: 238) unterscheidet drei Kategorien der relativen Äquivalenz: nahezu äquivalente, teilweise äquivalente und nicht äquivalente Begriffe. Dieses System wurde in dieser Arbeit bei einer komparativen Analyse am Korpus der Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland („Grundgesetz“) und der Republik Kroatien („Ustav“) und ihrer Übersetzungen benutzt. Untersuchungsgegenstände der Analyse sind Fachbegriffe, die nach ihrer Komplexität in Fachsimplizia, Fachkomposita, Fachableitungen und fachsprachliche Syntagmen eingeteilt wurden. Die Analyse wurde an Ausgangs- und Zieltextbegriffen gemäß den qualitativen Methoden der Bestimmung von konzeptuellen Merkmalen und ihrer Einstufung als wesentlich oder zufällig durchgeführt. Die konzeptuellen Merkmale wurden nach Creifelds *Rechtswörterbuch*, *Pravni leksikon* und *Interactive Terminology for Europe (IATE)* bestimmt. Demnach wurde jedem Begriffspaar eine der Kategorien der relativen Äquivalenz (nahezu äquivalent, teilweise äquivalent oder nicht äquivalent) zugeordnet. Als die häufigste Kategorie von Äquivalenz stellte sich die Kategorie „teilweise äquivalent“ heraus. Die Ausgangshypothese

dieser Untersuchung, dass wegen der kulturellen Unterschiede zwischen dem kroatischen und deutschen Rechtssystem in meisten Fällen eine teilweise Äquivalenz der kroatischen und deutschen Rechtstermini im Gebiet des Verfassungsrechts zu erwarten ist, wurde somit bestätigt. Es muss noch erwähnt werden, dass während der Auswahl von Beispielen, die schließlich in der Arbeit inkludiert werden sollten, auch andere Beispiele analysiert wurden, die die Behauptung von Šarčević (1999) über die am häufigsten vorkommenden Kategorien der Äquivalenz ebenfalls bestätigen. Ziel dieser Arbeit war nicht, eindeutige Schlussfolgerungen über die Analyse der Verfassungen als Typen von Rechtstexten zu ziehen, sondern lediglich zu zeigen, wie eine Äquivalenzanalyse, bei der ein Rechtstext als Korpus verwendet wird, in der Praxis aussieht. Das Ziel der Arbeit war eher eine Demonstration des analytischen Vorgangs selbst, mit der Absicht, einen praktischen, wenn auch begrenzten, Überblick darüber zu geben, welche Kategorien von Äquivalenz im kroatischen und deutschen Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten im Bereich des Verfassungsrechts auftreten. Diese Analyse hat gezeigt, dass Wörterbucheinträge im Bereich der Rechtsübersetzung in zahlreichen Fällen der relativen/teilweisen Äquivalenz der Rechtsbegriffe unzureichend sind. Obwohl man die Einschränkungen dieser Untersuchung in Bezug auf die nichtrepräsentative Anzahl der Beispiele erwähnen muss, sollte auch gesagt werden, dass die Untersuchung einer größeren Anzahl der Beispiele den Umfang einer Diplomarbeit überschreiten würde. Trotzdem sind die Resultate der Analyse indikativ und bestätigen die Hypothese über die teilweise Äquivalenz oder die Nichtäquivalenz der untersuchten deutschen und kroatischen Fachtermini im Bereich des Verfassungsrechts.

7. Literaturverzeichnis

Primärquellen:

Grundgesetz mit Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, Menschenrechtskonvention, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz und Gesetz über den Petitionsausschuss. 33., neubearb. Aufl., München: C.H. Beck, 1996.

Temeljni zakon (Ustav) Savezne Republike Njemačke. Übers. Nina Sokol. Osijek: Pan Liber, 1994.

Ustav Republike Hrvatske (pročišćeni tekst), NN 41/2001 (7.5.2001.) https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2001_05_41_705.html, abgerufen am 17.7.2019.

Verfassung der Republik Kroatien, Übers. Nina Sokol. Zagreb: Narodne Novine, 2002.

Sekundärquellen:

Arntz, Reiner et al. (2014): *Einführung in die Terminologearbeit*. 7. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hildesheim: Georg Olms Verlag.

Dahlberg, Ingetraut (1981): Conceptual definitions for INTERCONCEPT. In: *International Classification* 8: 1, 12-22.

Günther, Lothar (1898): *Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch*. Berlin: C. Heymanns Verlag.

Karabalić, Vladimir (2018): *Deutsche Fachsprachen. Ein Lehrbuch*. Osijek: Filozofski fakultet Osijek, Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera.

Kjaer, Anne Lise (1995): Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe. In: Kromann, Kjaer (Hrsg.): *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer. 39-56.

- Kordić, Ljubica (2008): Njemački jezik prava s povijesnog gledišta. In: Karabalić, Omazić (Hrsg.): *Istraživanja, izazovi i promjene u teoriji i praksi prevođenja*. Osijek: Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku Filozofski fakultet, 275-287.
- Kordić, Ljubica (2015): *Pravna lingvistika - sinergija jezika i prava*. Osijek: Pravni fakultet Osijek.
- Pravni leksikon (2007). glavni urednik Vladimir Pezo. Zagreb: Leksikografski zavod Miroslav Krleža.
- Prunč, Erich (2002): *Einführung in die Translationswissenschaft*. Graz: Erich Prunč (Selbstverlag).
- Rechtswörterbuch (1997). begr. von Carl Creifelds. 14., neubearb. Aufl. Hrsg. von Hans Kaufmann. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Reiss, Katarina; Hans Vermeer (1991): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. 2. Auflage. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Rodek, Snježana; Jasenka Kosanović, (2004): *Njemačko-hrvatski poslovni rječnik*. Zagreb: Massmedia.
- Sandrini, Peter (1999): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Sandrini, Peter (2009): Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In: Šarčević, Susan (Hrsg.): *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Globus. 151-167.
- Stolze, Radegundis (2009): *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.
- Šamšalović, Gustav (1974): *Njemačko hrvatski ili srpski rječnik*. Zagreb: Zora.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague-London-Boston: Kluwer Law International.
- Visković, Nikola (1989): *Jezik prava*. Zagreb: Naprijed.
- Wahrig, Gerhard (1980): *Deutsches Wörterbuch*. Mosaik Verlag
- Weber, Siegfried (1995): *Sprache und Recht*. Chemnitz: Universität Chemnitz

Internetquellen:

<https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz>, abgerufen am 29.8.2019.

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Grammatik>, abgerufen am 23.10.2019.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>, abgerufen am 27.6.2019.

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>, abgerufen am 27.6.2019.

<https://iate.europa.eu/entry/result/1227534/hr-de>, abgerufen am 11.9.2019.

<https://www.sabor.hr/hr/o-saboru/povijest-saborovanja/vazni-datumi/22-prosinca-bozicni-ustav-prvi-ustav-neovisne-republike>, abgerufen am 28.6.2019.

8. Abbildungsverzeichnis

| Bild | | Seite |
|------|---|-------|
| 1 | Abbildung 1: Nahezu äquivalent | 12 |
| 2 | Abbildung 2: Teilweise äquivalent | 13 |
| 3 | Abbildung 3a: Nicht äquivalent | 14 |
| 4 | Abbildung 3b: Nicht äquivalent, Exklusion | 14 |
| 5 | Abbildung 4: „Änderungen des Gesetzes“, 1993-1995 | 33 |

9. Tabellenverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Tabelle 1: Fachsimplizia - tijelo / Organ | 17 |
| Tabelle 2: Fachkomposita - samoodređenje / Selbstbestimmung | 20 |
| Tabelle 3: Fachableitungen - ratifikacija / Ratifikation | 21 |
| Tabelle 4: Fachsprachliche Syntagmen - socijalna skrb / soziale Fürsorge | 23 |
| Tabelle 5: Fachsprachliche Syntagmen - dioba vlasti / Gewaltenteilung | 25 |
| Tabelle 6: Fachsprachliche Syntagmen - pod banskom vlašću / unter der Herrschaft der Bane | 29 |
| Tabelle 7: Fachsimplizia - Zensur / cenzura | 34 |
| Tabelle 8: Fachkomposita - Zwangsarbeit / prisilni rad | 36 |
| Tabelle 9: Fachsprachliche Syntagmen - öffentliche Sicherheit / javna sigurnost | 39 |
| Tabelle 10: Fachsprachliche Syntagmen - Würde des Menschen / ljudsko dostojanstvo | 42 |
| Tabelle 11: Fachsprachliche Syntagmen - Beschlagnahme von Schriftstücken / zapljena dokumenata | 46 |
| Tabelle 12: Ergebnisse - Übersetzung der kroatischen Verfassung „Ustav“ in die deutsche Sprache | 50 |
| Tabelle 13: Ergebnisse - Übersetzung der deutschen Verfassung „Grundgesetz“ in die kroatische Sprache | 50 |

10. Zusammenfassung und Schlüsselwörter

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Äquivalenz bei der Übersetzung von Rechtstexten und -Termini. Die Stufen der Äquivalenz werden mithilfe der Methode der komparativen Analyse am Korpus der Verfassungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Übersetzungen überprüft. Einleitend wird erstmals die Rechtssprache selbst definiert und spezifische Merkmale der Rechtssprache werden vorgestellt. Folgend werden die relevantesten theoretischen Grundsätze der (Rechts)Übersetzung präsentiert und es wird auf die zentrale Problematik der Äquivalenz eingegangen. Dabei werden die Kategorien von Äquivalenz, die bei der Analyse benutzt werden, aufgestellt. Die komparative Analyse der Äquivalenzkategorien auf Grund der Beispiele aus beiden Verfassungen und ihrer Übersetzungen bildet den Kern dieser Arbeit. Spezifische Strukturen wie fachsprachliche Simplizia, Komposita bzw. Ableitungen und Syntagmen (Nominal- und Präpositionalphrasen) werden hier untersucht. Am Ende der Arbeit werden die Ergebnisse, Erwartungen und Herausforderungen innerhalb des Schlusswortes präsentiert.

Schlüsselwörter: Übersetzung, Recht, Äquivalenz, Verfassung

11. Zusammenfassung und Schlüsselwörter in kroatischer Sprache

Sažetak

Područje istraživanja ovog rada je ekvivalencija u prevođenju pravnih tekstova i termina. Ona se u ovom konkretnom slučaju odnosi na komparativnu analizu ustava Republike Hrvatske i Savezne Republike Njemačke i njihovih prijevoda. U uvodu se definira sam pravni jezik i prikazuju se posebnosti pravnog jezika. U nastavku slijede najrelevantnija teorijska načela (pravnog) prevođenja i postavlja se centralno pitanje ekvivalencije. Pritom se definiraju kategorije ekvivalencije, koje će kasnije biti korištene pri analizi. Komparativna analiza ekvivalencijskih kategorija na temelju primjera iz dvaju ustava i njihovih prijevoda sačinjava jezgru ovog rada. U analizi se ispituju specifične strukture kao što su jednostavne riječi (Simplizia), složenice (Komposita) odn. prefiksarno-sufiksarne tvorenice (Ableitungen) i sintagme (nominalne i prijedložne fraze). Na kraju rada će se u sklopu zaključka dati osvrt na rezultate, očekivanja i izazove prilikom analize ustava Republike Hrvatske i Savezne Republike Njemačke te njihovih prijevoda.

Ključne riječi: prevođenje, pravo, ekvivalencija, ustav